Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Donnerstag,05.10.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:12 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Mehrzweckhalle Zeitlarn

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Dobsch, Andrea

Mitglieder des Gemeinderates

Schriftführer

Schmid, Jürgen

Gäste

Neidl, Manfred BPlan SO PV Zeitlberg Ost
Spangler, Sabine Vertretung LNI

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

3. Beschlussfassung zum Gigabitausbau 2.0
Vorlage: HV/0812/2023

4. Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Zeitlberg Ost"; Hier: Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteilig
Vorlage: Ba/0836/2023

5. 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Zeitlarn für das "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Zeitlberg Ost", Hier: Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und d
Vorlage: Ba/0837/2023

6. Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden: Regenstauf; B-Plan „GE Regenstauf-Süd-Brennthal“ mit teilweiser Änderung des B-Plans „IG Regenstauf Süd, Teil II, Am Lauber Weg“ und des B-Plans „IG Regenstauf-Süd Teil I"; Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Vorlage: Ba/0814/2023

7. Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden: Markt Regenstauf; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Am Strassenacker", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: Ba/0815/2023

8. Widmung von Straßen und Wegen
Vorlage: Ba/0838/2023

8.1 WIDMUNG; Neue Straße: "Mühlwegbreite", Fl.Nr. 588/64, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0817/2023

8.2 WIDMUNG; Neue Straße: „Neumarkter Weg“, Fl.Nr. 588/65, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0818/2023

8.3 Widmung; Neue Straße: „Amberger Straße“, Fl.Nr. 588/63, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0819/2023

8.4 Widmung; Neue Straße: „Kurpfälzer Straße“, Fl.Nr. 588/62, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0820/2023

8.5 Widmung; Neue Straße: „Mitterfeldweg“, Fl.Nr. 585/13, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0821/2023

8.6 Widmung; Verlängerung: „Aussiger Straße“, Fl.Nr. 588/60, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0822/2023

8.7 Widmung; Ungewidmeter Bestand und neuer Weg: „Fußweg 1 "Mitterfeld III", (entlang des Spielplatzes "Mitterfeld II"; aus "Mitterfeld III" zur Aussiger und Troppauer Straße)“, Fl.Nrn. 588/4 und 600/122, jeweils Gemarkung Zeitlarn, „Mitterfeld III"
Vorlage: Ba/0823/2023

8.8 Widmung; Ungewidmeter Bestand und neuer Weg: „Fußweg 2 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zur Iglauer Straße)“, Fl.Nrn. 588/13 und 600/116, jeweils Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0824/2023

8.9 Widmung; Ungewidmeter Bestand und neuer Weg: „Fußweg 3 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zum Feldweg zur Sudetenstraße)“, Fl.Nr. 588/61, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“
Vorlage: Ba/0825/2023

9. Johanniter-Unfall-Hilfe Kinderbetreuungseinrichtungen - Defizitabrechnungen 2022
Vorlage: FV/0800/2023

10. Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf - Trockenbauarbeiten
Vorlage: BGM/0833/2023

11. Informationen und Anfragen

Erste Bürgermeisterin Andrea Dobsch eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Dem Gemeinderat wird die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom .

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 6

2 Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Mitteilungsblatt - Vergabe Erstellung Mitteilungsblatt ab 01.01.2024

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Erstellung des Mitteilungsblattes ab Januar 2024 an den Verlag bcom – bauer.com gmbh, Kumpfmühler Str. 30, 93051 Regensburg zu vergeben.

Vergabe - Bauhof Zeitlarn - Ersatzbeschaffung Geräteträger

Der Auftrag zur Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers Holder C 65 Single Ca, eines Wiedemann Schneepfluges SNOW MASTER VARIO FLEX 337; eines Kugelmann Frontsichelmähers 165 und eine Kugelmann Saugebhälters Typ E800 wird an die BayWa AG, 92521 Schwarzenfeld zum Preis von 188.070,00 € brutto vergeben.

Schülerbeförderung Schuljahr 2023/2024 - Auftragsvergabe

Der Gemeinderat beschließt, die Schülerbeförderung für das Schuljahr 2023/2024 an das Busunternehmen Fritz Dechant, Steinsberg zu vergeben.

Genehmigung Vertrag zur Erstattung der Erschließungskosten Sondergebiet Reittherapie und Nachsorgezentrum

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag zur Erschließungskostenerstattung des Sondergebiets Reittherapie und Nachsorgezentrum.

Umbau und Sanierung Hauptstraße 8, Zeitlarn - Kostenaufteilung

Der Gemeinderat stimmt der Kostenübernahme entsprechend der Kostenschätzung mit 82.600 € für den Umbau des Nebengebäudes der Hauptstraße 8 zu.

Vergabe - Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf - Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten nach DIN 18 338 & 18 339

Der Auftrag zur Durchführung der Zimmer- und Klempnerarbeiten nach DIN 18 338 & 18 339 zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf“ wird an die Fa. Marklstorfer Zimmerei - Holzbau GmbH, 93352 Rohr zum Preis von 34.158,36 € brutto vergeben.

Vergabe - Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf - Metallbauarbeiten Stahlblechtüren nach DIN 18 360

Nachdem kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, ist das Verfahren nach VOB/B § 17 Abs. 1 Nr. 1 aufzuheben.

Die zu vergebenden Leistungen sind erneut in einem beschränkten Vergabeverfahren auszuschreiben.

Vergabe - Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf - Metallbauarbeiten Sektionaltore

Der Auftrag zur Durchführung der Metallbauarbeiten - Sektionaltore zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf“ wird an die BayWa AG Baustoffe, 93342 Saal a. d. Donau zum Preis von 48.597,22 € brutto vergeben.

Vergabe - Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf - Dachabdichtungs- und Dachbegrünungsarbeiten nach DIN 18 336, 18338 & 18 339

Der Auftrag zur Durchführung der Dachabdichtungs- und Dachbegrünungsarbeiten nach DIN 18 336, 18 338 & 18 339 zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf“ wird an die Fa. Koch Dachtechnik GmbH, 08393 Meerane zum Preis von 103.490,52 € brutto vergeben.

Vergabe - Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf - Zimmer- und Holzbauarbeiten nach DIN 18 334

Der Auftrag zur Durchführung der Zimmer- und Holzbauarbeiten nach DIN 18 334 zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf“ wird an die Fa. Marklstorfer Zimmerei - Holzbau GmbH, 93352 Rohr zum Preis von 23.964,10 € brutto vergeben.

Zur Kenntnis genommen

3 Beschlussfassung zum Gigabitausbau 2.0

Sachverhalt:

A. Ausgangslage

Am 03.04.2023 veröffentlichte die Bundesregierung die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – die Gigabit-RL des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0). Durch dieses Förderprogramm wird die Unterstützung des Gigabitausbaus, zuvor gefördert durch die Gigabit-RL des Bundes im Graue-Flecken-Förderprogramm, fortgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2020 wurde der LNI auf Grundlage der „Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des Auf- und Ausbaus von Breitbandinfrastruktur“ die Aufgabe des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet im Wege einer sog. Inhousevergabe gemäß § 108 GWB übertragen. Die LNI nimmt seitdem verschiedene Aufgaben für den Auf- und Ausbau der (über)örtlichen Breitbandinfrastruktur wahr.
Frau Spangler von der LNI erläuterte dem Gemeinderat das Förderverfahren und das weitere Vorgehen.

B. Einleitung und Abschluss der Markterkundung

Die Bundesregierung will den Ausbau der digitalen Infrastruktur, die zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet notwendig ist, weiter fördern und damit konvergente Netze aufbauen, die auch den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden.

Förderfähig sind Gebiete, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), soweit innerhalb der nächsten drei Jahre die geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden keine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann.

Im Vorfeld einer Förderung nach Nummer 3.1 oder 3.2 der Gigabit-RL 2.0 ist – beispielsweise im Rahmen des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie – auf Basis der Potenzialanalyse und des Gigabit-Grundbuchs verpflichtend ein sogenannter Branchendialog vor Start eines Markterkundungsverfahrens durchzuführen, um das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial maximal auszuschöpfen. Im Rahmen des Förderaufrufes für das Jahr 2023 kann hiervon abgesehen werden.

Die LNI hat in Abstimmung mit allen Gesellschafterkommunen vorausschauend Anfang 2021 mit der weiteren Stufe und der fallenden Aufgreifschwelle ab dem 1. Januar 2023 gerechnet und ist daher vorzeitig in das Verfahren eingestiegen.

C. Ableitungen für den förderfähigen Ausbau im Gemeindegebiet

Das vorläufige Ergebnis des Markterkundungsverfahrens 2.0 liegt bereits vor. Auf Grundlage der bisherigen Vorarbeiten wurden damit förderfähige Ausbauadressen im Gebiet der LNI unter dem Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 identifiziert. Daraus werden für den Ausbau und Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur sog. Cluster gebildet, dass eine möglichst wirtschaftliche und zügige Erschließung unter Berücksichtigung von Synergieeffekten erfolgen kann. Ihre Gemeinde liegt hierbei im Cluster Nord.

Konkret wurden für Ihre Kommune daraus die jeweils förderfähigen Adressen für das Erschließungsgebiet abgeleitet. Diese Adressen sollen nunmehr unter Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Gigabit-RL 2.0 ausgebaut werden, um den Bürgerinnen und Bürgern, ansässigen Unternehmen sowie den öffentlichen Liegenschaften ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.

D. Finanzierung durch Eigen- und Fördermittel

1. Erörterung des Sachverhalts

Die Finanzierung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln. Hierbei werden sowohl Fördermittel auf Grundlage der Gigabit-RL 2.0 in Anspruch genommen, die durch die Fördermittel aus der Kofinanzierung in Bayern 2.0 aufgrund der Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern vom 1. August 2023 (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 – KofGibitR 2.0) ergänzt werden. Weiterhin wird geprüft, ob ein Härtefall vorliegt, der den kommunalen Eigenanteil in einem Projekt noch zusätzlich in Abhängigkeit der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre abschmelzen könnte. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands ist wie auch bei der Gigabit-RL 1.0 beabsichtigt, für die Kommunen eines jeweiligen Clusters einen gesamthaften Antrag (Sammelantrag) auf Infrastrukturförderung zu stellen. Der verbleibende Anteil, der nicht über Fördermittel finanzierbaren Kosten muss von den Kommunen in Form eines Eigenanteils selbst getragen werden.

Nach derzeitiger Kostenschätzung ist für das Ausbauvorhaben in Ihrer Gemeinde von Bau- und Materialkosten in Höhe von EUR 1.330.000 auszugehen. Hierbei sind sämtliche Kosten für die Erschließung mit Breitbandinfrastruktur inklusive der Herstellung des sog. Gebäudestichs (Anschlussleitung vom öffentlichen Grund bis zum Übergabepunkt des Gebäudes) enthalten. Die Höhe der Baukostenschätzung beruht auf der derzeitigen und vorläufigen Schätzung der von der LNI beauftragten

Fachplaner, die in Anlehnung an die Kostenkalkulationen des Zuwendungsebers anhand bisheriger Erfahrungswerte aus anderweitigen Ausbauvorhaben sowie der bislang absehbaren Kostenentwicklung im Bau- und Materialbereich und einem Risikozuschlag aufgrund der derzeitigen Krisensituation infolge der Ukrainekrise und der Belastung von Lieferketten erarbeitet wurde. Die vorläufige Kostenschätzung erfolgt aus Transparenzgründen zu einem frühen Zeitpunkt im Projekt und wird im weiteren Projektverlauf mit der Ausarbeitung der Feinplanung für die Erschließungsmaßnahmen weiter bis zum Detailgrad einer Kostenberechnung fortgeschrieben. Die vorläufige Kostenschätzung soll zur Information und als Grundlage für eine belastbare Entscheidung durch die kommunalen Gremien dienen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich zu 90 % durch den Freistaat Bayern gefördert.
Konkret gliedert sich die Finanzierung in Ihrer Kommune wie folgt:

	Förderquote	Förderumfang
Gigabit-Richtlinie 2.0	50 Prozent	665.000 EUR
Kofinanzierung Bayern 2.0	Aufstockung auf ca. 19 Prozent	247.500 EUR
Eigenanteil der Gemeinde	ca. 31 Prozent	417.500 EUR
Summe		1.330.000 EUR

Damit beträgt der seitens Ihrer Kommune zu tragende Eigenanteil nach derzeitigem Stand 417.500 EUR.

2. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Zeitlarn folgendes:
a. Die LNI wird dazu ermächtigt, die notwendigen Förderanträge und einen gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Bundeszuwendungsgeber abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen.

b. Die LNI wird im Übrigen dazu ermächtigt, die Förderanträge und den gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Landeszuwendungsgeber für die Kofinanzierung des Freistaats Bayern nach Vorliegen des Bundesförderbescheids abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen.

c. Die LNI wird schließlich ermächtigt, die bewilligten Bundes- und Landesfördermittel sowie den von der Gemeinde zu zahlenden Eigenanteil zweckgebunden für den Auf- und Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet zu nutzen und die Mittelverwendung ordnungsgemäß zu dokumentieren sowie nachzuweisen.

E. Anstehende Vergabeverfahren

Für die Umsetzung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur müssen in einem nächsten Schritt verschiedene Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt werden. Diese unterteilen sich in die Ausschreibung der Bauleistungen, der Materialleistungen und der Erweiterung des Netzbetriebs.

I. Bauleistungen

1. Erörterung des Sachverhalts

Sofern die Zuwendungsbescheide von Bund und Land für die dunkelgrauen Flecken (Gigabit-RL 2.0) bewilligt werden, werden weitere umfangreiche Bauleistungen benötigt, die im Rahmen eines

Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Bauleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten in verschiedene Cluster, um einen möglichst wirtschaftlichen Ausbau durch leistungsfähige Bauunternehmen sicherzustellen. Abhängig von den Fachplanungen werden die Bauleistungen in einzelnen Losen ausgeschrieben, um einerseits auch mittelständischen Unternehmen die Beteiligung am Vergabeverfahren zu ermöglichen und andererseits, um angesichts der verfügbaren Baukapazitäten möglicherweise mehrere Bauunternehmen auszuwählen.

2. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Zeitlarn folgendes:

a. Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Bauleistungen vorzubereiten und durchzuführen.

b. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, für die Gemeinde im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Bauleistungen für das betreffende Cluster anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.

II. Materialleistungen

1. Erörterung des Sachverhalts

Sofern die Zuwendungsbescheide von Bund und Land für die dunkelgrauen Flecken (Gigabit-RL 2.0) bewilligt werden, werden zudem umfangreiche Materialleistungen zur Einbringung für die Errichtung der Trassen etc. benötigt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Materialleistungen soll zur Sicherstellung der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit und Liefersicherheit als Gesamtvergabe über alle Cluster hinweg einer Rahmenvereinbarung durchgeführt werden, sodass die Materialien nach Bedarf für die Ausbauvorhaben der einzelnen Gemeinden anlassbezogen abgerufen werden können.

2. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Zeitlarn folgendes:

a. Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Materialleistungen vorzubereiten und durchzuführen.

b. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, für die Gemeinde im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Materialleistungen anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen.

III. Netzbetrieb

1. Erörterung des Sachverhalts

Zum Betrieb der zu errichtenden Telekommunikationsinfrastruktur werden Leistungen von Netzbetreibern benötigt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Netzbetreiberleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten ebenfalls in verschiedene Cluster, um eine möglichst hochwertige Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsdiensten zu günstigen Konditionen und möglichst wirtschaftlichen Pachteinnahmen sicherzustellen. Sofern die Zuwendungsbescheide von Bund und Land für die dunkelgrauen Flecken (Gigabit-RL 2.0) bewilligt werden, kann die LNI ein einseitiges Optionsrecht ausüben, um den Netzbetrieb auf die weiteren Adressen ausweiten.

2. Beschlussvorschlag

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Zeitlarn folgendes:

Die LNI wird ermächtigt, das einseitige Optionsrecht zum Betrieb der passiven Breitbandinfrastruktur im jeweiligen Ausbaucluster auszuüben und den Netzbetreiber zur Leistungserbringung hinsichtlich der zusätzlichen förderfähigen Adressen zu verpflichten.

Sammelbeschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die einzelnen Beschlussvorschläge der LNI.

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1

4 Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Zeitlberg Ost"; Hier: Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteilig

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Zeitlarn hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Zeitlberg Ost zugestimmt. Um diese Anlage rechtmäßig zu errichten ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Zeitlarn ist der Planbereich noch nicht als Fläche zur Photovoltaiknutzung festgesetzt, eine Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist daher erforderlich.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über die Flurnummern 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), jeweils Gemarkung Zeitlarn mit einer Größe von ca. 6,4 ha.

Das neue Sondergebiet erhält die Bezeichnung „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Zeitlberg Ost“.

Mit der Erstellung des Vorentwurfs ist das Architekturbüro Neidl+Neidl Partnerschaft mbB, Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand **im Zeitraum vom 08. Februar 2023 bis 10. März 2023** statt

Herr Manfred Neidl stellt dem Gemeinderat die Ergebnisse die sich wie folgt zusammenfassen lassen vor:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	bayernets GmbH	19	Amt für Digitalisierung
2	Staatliches Bauamt Regensburg	20	Autobahn GmbH des Bundes
3	Tennet TSO GmbH	21	Bayerischer Bauernverband
4	Bayernwerknetz110 kV Leitungen-Planung-Bau-Betrieb	22	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	23	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
6	Deutsche Telekom Technik	24	DB AG
7	Markt Lappersdorf	25	Gemeinde Wenzenbach
8	Bayerisches Landesamt für Umwelt	26	Gewerbeaufsichtsamt
9	AELF Regensburg-Schwandorf	27	IHK Regensburg für Opf./Kehlheim
10	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental	28	Kreisheimatpfleger
11	Bayernwerknetz GmbH Regensburg	29	Kreisjugendring Regensburg
12	Handwerkskammer Ndb.-Opf.	30	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
13	REWAG Regensburg	31	Landesjagdverband Bayern e.V.
14	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	32	Landratsamt Regensburg
15	Vodafone GmbH	33	Markt Regenstauf
16	Regionaler Planungsverband Regensburg	34	Stadt Regensburg
17	Regierung der Oberpfalz- Höhere Landesplanungsbeörde	35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

19	Amt für Digitalisierung	28	Kreisheimatpfleger
20	Autobahn GmbH des Bundes	29	Kreisjugendring Regensburg
21	Bayerischer Bauernverband	30	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
22	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	31	Landesjagdverband Bayern e.V.
23	Bund Naturschutz in Bayern e.V.		
24	DB AG	33	Markt Regenstauf
25	Gemeinde Wenzenbach	34	Stadt Regensburg
26	Gewerbeaufsichtsamt	35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
27	IHK Regensburg für Opf./Kehlheim		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

		FNP	BBP	
1	bayernets GmbH		X	08.02.2023
2	Staatliches Bauamt Regensburg		X	08.02.2023
3	Tennet TSO GmbH		X	09.02.2023
4	Bayernwerknetz110 kV Leitungen-Planung-Bau-Betrieb		X	09.02.2023
5	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz		x	15.02.2023
7	Markt Lappersdorf		x	21.02.2023
10	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental		x	06.03.2023
12	Handwerkskammer Ndb.-Opf.		x	08.03.2023
18	Immobilien Freistaat Bayern		x	16.03.2023
32.3	LRA Regensburg - Kreisbrandrat		x	09.02.2023
32.5	LRA Regensburg – S 44 – Tiefbau, Kreisbauhof		x	20.02.2023
32.6	LRA Regensburg – SG L 16 – Kommunale Abfallentsorgung		x	09.02.2023

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

		FNP	BBP	
6	Deutsche Telekom Technik		x	15.02.2023
8	Bayerisches Landesamt für Umwelt		x	03.03.2023
9	AELF Regensburg-Schwandorf		x	04.03.2023
11	Bayernwerknetz GmbH Regensburg		x	08.03.2023
13	REWAG Regensburg		X	08.03.2023
14	Wasserwirtschaftsamt Regensburg		X	10.03.2023
15	Vodafone GmbH		X	10.03.2023
16	Regionaler Planungsverband Regensburg		x	10.03.2023
17	Regierung der Oberpfalz		x	10.03.2023
32.1	LRA Regensburg – S 41 - Bauleitplanung		x	11.04.2023
32.2	LRA Regensburg – S33-2 – Natur- und Umweltschutz		x	08.03.2023
32.4	LRA Regensburg – S 52 - Gesundheitsamt		x	01.03.2023
32.7	LRA Regensburg – SG L 18 – Fachreferent für Denkmalschutz		x	09.02.2023
32.8	LRA Regensburg – Fachtechnik für Umweltschutz		x	?

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

33.1	Bürger A - an Bayr. Landesamt für Denkmalpflege - Kulturreferat Landratsamt	x	05.03.2023
33.2	Bürger A - an Gemeinde Zeitlarn	x	06.03.2023

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
6 **Deutsche Telekom Technik** **15.02.2023**	„(…) die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die "Photovoltaikanlage" an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.“	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
8 **Bayerisches Landesamt für Umwelt** **03.03.2023**	„(…) mit E-Mail vom 08.02.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** und die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: **Geogefahren** Im Nordwesten des Planungsgebietes befindet sich auf dem angrenzenden Flurstück eine Doline (s.Georisk-Objekt 6938GR015171). Der Untergrund der Frankenalb besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie im UmweltAtlas Bayern unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102). **Rohstoffgeologie** Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich ca. 50 m westlich des Vorbehaltsgebietes Bodenschätze für Ton und Lehm t6 (südöstlich Zeitlarn). In diesem Vorbehaltsgebiet wird in ca. 400 m Entfernung aktiv Ton gewonnen. Die Abbaufront entwickelt sich in Richtung der geplanten Photovoltaikanlage. Im Vorbehaltsgebiet muss weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein, da dieses die kurz- bis mittelfristige	**Anmerkung:** Wird zur Kenntnis genommen.

	Versorgung der Region mit Ton sicherstellt. Ein solcher Abbau kann mit Immissionen, zum Beispiel Staub verbunden sein. Daher regt die Rohstoffgeologie an eine entsprechende Formulierung in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Diese sollten mit dem Hinweis verbunden sein, dass etwaige von dem Tonabbau ausgehenden Lärm- und Staubbelastungen hinzunehmen sind. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751 , Referat 105) oder Frau Cora Winkler (Tel. 09281/1800-4603, Referat 105). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall. Das Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung der Oberpfalz erhält einen Abdruck dieses Schreibens."	Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen aufgenommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
9 **AELF – Regensburg Schwandorf** **04.03.2023**	„(…) zu oben genannten Maßnahme nehmen wir Stellung. <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FI.Nrn. 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), jeweils Gemarkung Zeitlarn mit dem Ziel der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 6,4 ha und wird als Ackerfläche intensiv genutzt. Laut S. 5 des Vorentwurfes vom 12.01.2023 unter 6.2.3 Photovoltaik (G) ist aufgeführt, dass die oben genannte Fläche durch die angrenzende Bahnlinie vorbelastet ist. Laut FNP ist die Fläche durch eine angrenzende Autobahn vorbelastet.	**Anmerkung:** Die Fläche ist weder durch eine Bahnlinie noch durch eine Autobahn vorbelastet. Die Unterlagen werden angepasst.

	Wir wären für eine Überprüfung der Voraussetzung für den geeigneten Standort für PV-Anlage dankbar. Aus unserer Sicht handelt es sich um keinen vorbelasteten Standort. Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen stehen unter einem hohen Konkurrenzdruck (Auszug aus dem Leitbild zum Landesentwicklungsprogramm (LEP)). Vor diesem Hintergrund sind im LEP 2020 zwei Grundsätze zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen verankert (5.4.1): - Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft ... sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. - **Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden**. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Regionalplan Regensburg wird ein eigenes Kapitel Land- und Forstwirtschaft geführt, welches vielfache Grundsätze zur landwirtschaftlichen Entwicklung in der Region Regensburg festlegt. So ist auch hier ausgeführt, dass in dieser Region - die Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken ist - die Lebens- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung zu sichern - **die für die Landwirtschaft geeigneten Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen sind.** In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das IMS "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 19.11.2009: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1 a Abs. 2 BauGB)". Das AELF Regensburg-Schwandorf begrüßt grundsätzlich das Ziel der Gemeinde Zeitlarn, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen. Bei Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind jedoch die Belange der Landwirtschaft gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit, etc.) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. **Von Seiten unserer Fachbehörde werden daher Bedenken geäußert.**	<u>Zum Bereich Landwirtschaft:</u> Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die Grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzuversetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche. <u>Zum Bereich Forsten:</u>

	Bereich Forsten: Die Belange des Bereiches Forsten sind nicht betroffen.“	Wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
11 **Bayernwerk Netz Regensburg** **08.03.2023**	„(…) gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen. Nach unserem Kenntnisstand ist als Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange die Regensburg Netz GmbH tätig. Die Adresse lautet: Greflingerstraße 26, 93055 Regensburg Für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir allerdings keine Gewähr. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.“	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes
13 **REWAG Regensburg** **08.03.2023**	„(…) Stellungnahme der REWAG KG für die Sparten Gas, Wasser und Telekommunikation, für die Sparte Strom im Namen und Auftrag der Regensburg Netz GmbH als Träger öffentlicher Belange … wir danken für Ihr Schreiben zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost", womit Sie uns als Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren der kommunalen Bauleitplanung beteiligen und nehmen wie folgt Stellung **Sparte Erdgas und Trinkwasser** Ohne Einwände, wenn dadurch, bestehende Versorgungsleitungen, in ihrem Schutzstreifen, nicht überbaut und überpflanzt werden. Vor Baubeginn, ist eine offizielle Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort, zu beantragen.	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

	Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Egersdörfer (0941 601-3472) **Sparte Strom** Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost". Die Einspeisung der Erzeugungsanlage in das öffentliche Versorgungsnetz ist abhängig vom technisch wie wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt und ist in den weiteren Planungen abzustimmen. Auf der Flurnummer 372 der Gemarkung Zeitlarn befindet sich eine 20-kVMittelspannungsfreileitung. Die notwendigen Schutzabstände hierzu sind einzuhalten. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und ggfs. eine örtliche Einweisung anzufordern. **Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Pfeifer (0941 601-3405)** **Sparte Telekommunikation** Die REWAG plant eigenwirtschaftlich keine Erweiterung des bestehenden Glasfasernetzes in den Gemeinden des Landkreis Regensburg. Vor Beginn der Maßnahme sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und ggfs. eine örtliche Einweisung anzufordern. **Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Zweckerl (0941 601-3419**) Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und Fließgeschwindigkeit. Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig! Wir bitten Sie deshalb, uns weiterhin zeitnah an Ihren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.“	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes
14 **WWA Regensburg** **10.03.2023**	„(…) zu o.g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung. <u>Trinkwasserschutzgebiet:</u> Wie bereits im Umweltbericht aufgeführt, befindet sich das Plangebiet im Trinkwasserschutzgebiet "Sallern". Jedoch ist, entgegen den Angaben im Umweltbericht, neben der Schutzzone IIIA3 auch die Schutzzone IIIB betroffen.	**Anmerkung:** Die Schutzzone wird im Umweltbericht angepasst.

	Aus diesem Grund wird sowohl auf die betreffende Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG VO Sallern) als auch auf das LfU Merkblatt 1.2/9 (insbesondere S.4 bzgl. Vorgaben für Freiflächen-PV-Anlagen in der weiteren Schutzzone) verwiesen. Der Wasserversorger REWAG AG & Co KG ist frühzeitig über das Vorhaben zu informieren. <u>Bodenschutz</u>: *Material:* Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Es ist anzuraten, zinkfreie Materialen zu verwenden, um potentiellen Zinkeintrag in den Boden und / oder Grundwasserbereich zu verhindern. Darüber hinaus lassen sich durch optimierte Materialeigenschaften die Zinkeinträge in den Boden minimieren. *Abflussbildung*: Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kantenlänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten. Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Bodendübel (/Fundamente) haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern. Gegebenenfalls können Ausnahmegenehmigungen von der WSG VO bei z.B. Trafo und Bodeneingriff erforderlich sein. Bei Beachtung der genannten Punkte besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.“	Der Wasserversorger wurde beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der baulichen Umsetzung zu beachten. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
15	„(…)	**Anmerkung:**

Vodafone GmbH **10.03.2023**	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.02.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH"	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.
16 **Regionaler Planungsverband Regensburg** **10.03.2023**	„(…) • Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X - Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll. Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Nach der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft eine hohe Relevanz zu. Diese sind	**Anmerkung:** Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die Grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von

	im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen. Der geplante Solarpark liegt gem. B IV 2.1.1 i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung" Regionalplan Regensburg in unmittelbarer Nähe zum Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen t 6 "südöstlich Zeitlarn". Das Vorbehaltsgebiet dient dazu, den mittel- und langfristigen Rohstoffbedarf zu decken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb soll darin gem. B IV 2.1.3 Regionalplan Regensburg den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die geplante PV-Anlage darf ein zukünftiger Rohstoffabbau im Vorbehaltsgebiet nicht eingeschränkt werden. Diesbezüglich soll den Stellungnahmen der rohstoffgeologischen Fachstellen (u.a. Bergamt Nordbayern, Referat Rohstoffgeologie im Landesamt für Umwelt) besondere Bedeutung beigemessen werden.“	Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzuversetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche. Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.
17 **Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde** **10.03.2023**	„(…) mit E-Mail vom 08.02.2023 haben Sie der Regierung der Oberpfalz die Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung zur Stellungnahme vorgelegt. Durch das Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage südlich von Zeitlberg geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke FI.-Nr. 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), Gmkg. Zeitlarn. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 6,4 ha. **Bewertungsmaßstab**: Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm sowie die Regionalpläne legen diese Ziele sowie die Grundsätze der Raumordnung fest.	**Anmerkung:**

	Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 5 "Wirtschaft", 6 "Energieversorgung" sowie des Kapitels 7 "Freiraumstruktur" des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) dar: 5.4 Land- und Forstwirtschaft 5.4. 1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. 6. 1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher. 6.2 Erneuerbare Energien 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. 6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. 7. 1 Natur und Landschaft 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. **Prüfergebnis:** Das geplante Vorhaben trägt zur Verwirklichung des o.g. LEP-Grundsatzes 6.1 sowie des o.g. LEP-Ziels 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen allerdings möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Anders als in den Unterlagen unzutreffender Weise ausgeführt (bestehende Vorbelastung durch angrenzende Autobahn), sind im Planungsgebiet und dessen näherem Umfeld keine Vorbelastungen vorhanden bzw. zu erkennen. Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem o.g. Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt). Aussagen zum	Es werden Aussagen zu eventuell geeigneten vorbelasteten Standorten in der Standortprüfung der Bauleitplanung ergänzt. Auch die Aussagen zur Vorbelastung des überplanten Standorts werden angepasst.

	Vorhandensein oder zum Fehlen geeigneter vorbelasteter Standorte im Gemeindegebiet sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Begründung hat daher noch eine Auseinandersetzung mit dem o.g. LEP-Grundsatz 6.2.3 - idealerweise auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung - zu erfolgen. Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o.g. Grundsätze (ggf. auch Ziele) bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (und ggf. weitere Fachbereiche) ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht. **Fazit**: Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das Vorhaben derzeit noch nicht vollumfänglich im Einklang mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung befindet.“	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
32.1 **LRA Regensburg S 41** **Bauleitplanung** **11.04.2023**	„(…) damit wir Ihnen möglichst schnell unsere Einwendungen/ Anregungen zukommen lassen können, haben wir uns entschieden vom bisherigen Prüfprogramm abzuweichen und mit dieser Stellungnahme keine vollständige Prüfung der Planunterlagen vorzunehmen. Wir fokussieren uns in unseren Handskizzen (Anmerkungen in rot) ausschließlich auf die Planzeichnung, Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Abstandsflächen. Es erfolgte somit auch keine Prüfung der Begründung. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der weiteren Bearbeitung und sichten Ihre Bauleitplanung selbst auf etwaige Unstimmigkeiten oder redaktionelle Fehler. Nachfolgende Fachstellen haben zu der im Betreff genannten Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben: - L 16, Kommunale Abfallentsorgung - L 18, Fachreferent für Denkmalschutz - S 31, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz - S 33-2, Natur- und Landschaftsschutz - S 44, Tiefbau, Kreisbauhof	**Anmerkung:**

	- S 52, Gesundheitsamt - Kreisbrandrat Die Fachstellen L 31, Verkehrsentwicklung, L 41, Kreisjugendamt, und S 33-1, Immissionsschutz, brachten keine Äußerung vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit der Planung Einverständnis besteht oder die wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden. Ergänzend zu den Handskizzen möchten wir seitens des Sachgebietes S 41, Bauleitplanung, auf folgendes hinweisen: <u>Vorhaben- und Erschließungsplan:</u> Die Gemeinde Zeitlarn entschied sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 2 BauGB einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) aufzustellen. Beim „normalen" Bebauungsplan geht es darum, dass dieser als Angebotsplanung für jedermann bindend vorgibt, welche baulichen Nutzungen im Geltungsbereich des Plans zulässig sind, die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der vom Plan ermöglichten Bauvorhaben jedoch grundsätzlich dem freien Entschluss des jeweiligen Grundstückseigentümers überlässt. Demgegenüber dient der VBP dazu, einem bestimmten Investor (Vorhabenträger) die Realisierung eines konkreten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu ermöglichen. Da sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist verpflichten muss und die Gemeinde den VBP aufheben „soll", wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wird, muss das Vorhaben so konkret umschrieben sein, dass eine Umsetzung der Durchführungspflicht eindeutig feststellbar ist. Dem würde es widersprechen, wenn der VBP „allgemein irgendeine Bebauung des Plangebietes" zulassen würde. Der VEP legt die Details des Vorhabens und der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen fest. **Inhalt des VEP haben damit die Vorgaben zu sein, die das Vorhaben mit all seinen städtebaulich relevanten Parametern zeichnerisch und textlich festlegen**. Der VEP ist Bestandteil des VBP und somit Gegenstand der Öffentlichkeits- sowie der Beteiligung der Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange. Er wird in der Regel die Regelungsdichte eines qualifizierten Bebauungsplans aufweisen. Der VEP ist unabdingbare Voraussetzung eines VBP, sodass die Anordnung der baulichen Anlagen (Solarmodule und Gebäulichkeiten) samt Wege im Planteil **verbindlich** darzustellen bzw. textlich konkret festzusetzen sind und nicht nur als Hinweis darzustellen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

	Der vorgelegte Entwurf ermöglicht nur „allgemein irgendeine Bebauung des Plangebietes". Eine Festsetzung allein durch Höchstmaße genügt unseres Erachtens nicht den Vorgaben eines VEP. Erläuternd sei darauf hingewiesen, dass die Vorhabenbezogenheit nicht von vornherein „eine gewisse Bandbreite an Nutzungsmöglichkeiten" ausschließt. Es ist jedoch planerisch ein Nutzungsspektrum vorzugeben, welches durch den Vorhabenträger im Kern erhalten bleiben muss und bei Ausschöpfung des Spektrums keine neuen Fragen nach der städtebaulichen Vertretbarkeit der jeweiligen konkreten Ausgestaltung des Vorhabens aufwirft. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung."	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäudlichkeiten werden in den VEP aufgenommen. Alle anderen im vorherigen Absatz geforderten Eintragungen sind bereits dargestellt.
	Textzusatz aus Bebauungsplan: Eine Rückbauverpflichtung allein mittels zeitlicher Befristung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit einer Duldungsverpflichtung nach § 179 Abs. 1 BauGB sieht das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr laut Rundschreiben vom 10.12.2021 rechtlich problematisch. Aus der Festsetzung folgt nicht unmittelbar eine Rückbauverpflichtung für den Investor. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung. In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung einer solchen Duldungsverpflichtung aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtschutzmöglichkeiten und gegebenenfalls entstehender Entschädigungsproblematiken als schwierig. Es wird daher empfohlen die Rückbauverpflichtung *zusätzlich* im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu regeln. Dies ist nicht nur beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Durchführungsvertrag, sondern nach § 11 Abs.1 Satz 1 BauGB auch im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes möglich. Zudem ist eine Regelung der Folgenutzung nach Rückbau auch bereits im Flächennutzungsplan erforderlich. Ohne entsprechende Darstellung könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen der Folgenutzung auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden.	Es wird zwischen Kommune und Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.
	Mit der Ausfertigung wird die Satzung (Bebauungsplan) als Originalurkunde hergestellt, die den Willen des Normgebers nach außen wahrnehmbar macht und die Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber Beschlossenen verlangt. Aufgrund eines weiteren Urteils einer Landkreisgemeinde raten wir die Unterlagen	Wird zur Kenntnis genommen.

	körperlich untrennbar miteinander zu verbinden (anstelle der Verknüpfung des ausgefertigten Einzelblattes mit allen Einzelblättern des Bebauungsplanes mit Regelungsinhalt durch eine Art „gedankliche Schnur").	
	Zudem Eintragungen im Bebauungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan.	Die Eintragungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Diese werden weitestgehend übernommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
32.2 **LRA Regensburg S 33-2** **Natur- und Umweltschutz** **08.03.2023**	„(…) **Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;** 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" und Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" der Gemeinde Zeitlarn, Flurnr. 342, 369 und 371 (jeweils TF) und 371/2, 372 (TF) Gemarkung Zeitlarn; Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten hier: Ihre Schreiben vom 08.02.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Flächennutzungs- und Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung: **1. Schutzbereiche** Das Plangebiet liegt größtenteils in der Zone III a3 des Wasserschutzgebietes Sallern. Die Flurnr. 372 befindet sich in der Zone III b des Wasserschutzgebietes Sallern. In die Festsetzungen ist folgendes aufzunehmen: „Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung „Sallern" der Stadt Regensburg vom 22.01.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2013, sind zu beachten." Außerdem ist im Plan zu kennzeichnen, dass sich das Gebiet im Wasserschutzgebiet befindet.	**Anmerkung:** Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Plan eingetragen.

	Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor. 2. Da das Gelände auf dem Flurstück hängig ist, entsteht **wild abfließendes Wasser** bei Regen, dessen natürlicher Ablauf durch die Bebauung weder behindert, verstärkt oder auf andere Weise zum Nachteil der tiefer liegenden Grundstücke verändert werden darf (§ 37 Abs. 1 WHG). 3. Bei Photovoltaikanlagen fällt **Niederschlagswasser** neben dem wild abfließenden Wasser an, da der Regen auf befestigte Flächen (u.a. Solarmodule) fällt. Es muss gewährleistet sein, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin im ausreichenden Maß möglich ist. Folgender Hinweis sollte textlich in die Festsetzungen oder Hinweise aufgenommen werden: „Da im Wasserschutzgebiet die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht gilt, ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen." 4. **Auf dem Plangebiet befindet sich eine Altablagerungsverdachtsfläche.** Sollten sich im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. 5. Bei der Errichtung des Solarparks sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z. B. Verdichtung, Vernässung). Unumgängliche Verdichtungen sind durch Auflockerungen des Bodens zu beseitigen. Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren. Des Weiteren sollte der Boden zum Schutz vor Erosion bald möglichst begrünt werden. Die weiteren Ausführungen zum Bodenschutz unter Punkt 7 der textlichen Festsetzungen sind ausreichend."	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Planung übernommen Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
32.4 **LRA Regensburg S 52** **Gesundheitsamt**	„(…) ☒ Stellungnahme:	**Anmerkung:** Wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

01.03.2023	Das Vorhaben kommt in der Zone WIIIA3 des Wasserschutzgebietes Sallern (REWAG) zu liegen. Es wird auf die Schutzgebietsverordnung vom 01.03.1996 (in der aktuell gültigen Fassung) hingewiesen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und des Wasserversorgers zu übermitteln.“	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.
32.7 **LRA Regensburg SG L 18 Denkmalschutz** **09.02.2023**	„(…) zu o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Das überplante Gebiet grenzt an das Bodendenkmal D-3-6938-0011 (Mittelpaläolithische Freilandstation), zudem befinden sich weitere Bodendenkmäler in der Umgebung. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an den weiteren Planungen frühzeitig beteiligt wird.“	**Anmerkung:** Beide Fachstellen wurden bereits beteiligt. Stellungnahmen liegen nicht vor. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.
32.8 **LRA Regensburg – Fachtechnik für Umweltschutz**	„(…) Mit der Planung an sich besteht Einverständnis. Folgende Details erfordern u.E. Änderungen oder Ergänzungen. <u>Artenschutz</u> Erwähnt wird die Erstellung einer saP. Warum diese der Planung nicht beiliegt ist zunächst unverständlich. Als Ergebnis wird ein Lebensraum von Feldlerche und Wiesenschafstelze bestätigt bzw. nicht ausgeschlossen (diese Unterscheidung würde sich bei Vorlage der saP erübrigen). Der Planer ist jedoch der Ansicht, dass eine Deckelung der Heckenhöhe und auch die Extensivierung der Modulfläche insgesamt sog. CEF – Maßnahmen bedeuten, die wiederum einen Verbotstatbestand nach § 44 vorbeugen würden. Zudem scheint es so, als sollen Vorteile für andere Feldvögel den Lebensraumverlust der Feldbrüter kompensieren. Eine solche Betrachtung bzw. Schlussfolgerung wäre allerdings fatal. Zum einen bedeuten allein schon Zäune (ohne Umpflanzung) eine Störung/Verkleinerung/Zerstörung ihres Lebensraumes, zum anderen wäre eine Hecke, deren Holunder, Weißdorn, Hasel u.a.m. auf 4m gedeckelt werden sozusagen kastriert und landschaftsfremd.	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine saP wurde erstellt und die Ergebnisse eingearbeitet.

	Veranlasst in diesem Punkt ist die Vorlage der saP sowie geeignete und – falls Baumaßnahme im Zeitraum März bis Juli unvermeidbar - ggfs. vorgezogene CEF-Maßnahmen in ausreichendem Abstand zur Anlage. Pflege der Hecken: *„Im weiteren Anschluss ist ein abschnittsweises „Auf den Stock setzen", im Abstand von mindestens 7 Jahren möglich. In den auf den Stock gesetzten Bereichen sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen*. Nach nur 7 Jahren sollte ein Rückschnitt eigentlich nicht erforderlich sein im Sinne einer Verjüngung. Dies ist ein Thema nach 12 bis 15 Jahren. Bei 7 Jahren besteht die Gefahr, dass die Verantwortlichen den Heckenbestand kurz halten. Man sollte das Entwicklungsziel einer frei wachenden Hecke mit aufnehmen, die nur zum Zwecke der Verjüngung bei Bedarf alle 12 bis 15 Jahre geschnitten werden darf und dies auch nur abschnittsweise mit 20% pro Jahr. Im Übrigen ist Mulchen der Pflanzflächen dem Ausschneiden vorzuziehen. Zum einen entfällt der Aufwand an sich, zum anderen werden beim Ausmähen regelmäßig Gehölze beschädigt, die dann jahrelang vor sich hindümplen oder gleich verrtocknen. Mulchen (im Grünland) Mulchen unterdrückt bzw. verhindert bekanntlich andernfalls aufkommendes Artenreichtum. Wieso und wo soll das erlaubt werden? Grünland Wenn nicht schon im B-Plan, so doch dann im städtebaulichen Vertrag sollte die Neuanlage des Extensivgrünlandes expliziert erläutert und festgezurrt werden. Bekanntlich braucht die Entwicklung artenreichen Grünlandes auf bisherigem Acker eine fachkundige Begleitung. So etwas kann man nicht einfach nur festsetzen und der Betreiber macht das dann schon. Vielmehr ist ein Fachkundiger (z.Bsp. Biologe, Saatzüchter, Sachverständiger der Landwirtschaft) hinzuzuziehen und ein entsprechendes Monitoring zu beauftragen. Hier geht um die Vorbereitung der Fläche (Aushagerung, mechanische Bearbeitung), die Ansaat selbst (Dichte, Zeitpunkt) sowie die Nachpflege (Mahdmanagement in den ersten Jahren) und ggfs. Nachsaat bis zum Erreichen der gewünschten bzw. festgesetzten Wiese. Wünschenswert wie bei der Abnahme der Gehölzpflanzungen (mit der UNB) wäre auch eine Abnahme des Grünlandes nach etwa 5 Jahren. Insbesondere auch eine „standortangepasste Beweidung" kann man nicht einfach so in die Festsetzung schreiben. Wer sagt, wann, wie lange und mit wie vielen Tieren	Der Rückschnitt der Hecken wird auf 12 Jahre festgesetzt und die restlichen Hinweise mit aufgenommen. Es ist kein Mulchen innerhalb des Grünlandes unter der Photovoltaikanlage erlaubt. Wird zur Kenntnis genommen.

	die Flächen bestoßen werden kann, ohne die Wiesenentwicklung zu gefährden ? Ohnehin ist die gewünschte Entwicklung unterhalb der schattenwerfenden Module (keine besonnten Streifen) sehr „optimistisch“.“	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Datum Name	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
33.1 **Bürger A** **05.03.2023** **An das** **Bayr. Landesamt für Denkmalpflege -** **Kulturreferat Landratsamt**	„(…) Sehr geehrte Herr Dr. Steinmann, sehr geehrter Herr Dr. Feuerer Als interessierter Bürger Zeitlarns habe ich mir die im Rathaus ausliegende Planungen zur Errichtung einer doch sehr beachtlichen Freilandphotovoltaikanlage eingesehen. Bis zum 10. März könne interessierte Parteien hier Ihre Anregungen vorbringen. Um hier keine Risiken einzugehen, und die aus meiner Sicht bestehende Gefahr einer mögliche Zerstörung wertvoller Bodendenkmäler zu vermeiden, schreibe ich auch gleich direkt an Ihr Haus. Bei vielen Bauvorhaben, die ich für meine Mandanten begleiten durfte hat die VOR Baubeginn zu erfolgende archäologische Begleitung einen zentralen Stellenwert gehabt. Bei jedem dieser Bauvorhaben wurde vor dem Eingriff im Boden zuerst analysiert, ob es hier nicht wertvolle Funde gab. In dem hier vorgesehenen massiven Eingriff hat der Planer lediglich ausgeführt, dass auftretende Funde zu melden sind (ohnehin ein Allgemeinplatz). Ich darf Ihr Haus bitten, die Relevanz dieses Bauvorhaben unter (boden-) denkmalpflegerischer Sicht zu prüfen, und alles zu unternehmen, damit hier keine wertvollen Funde zerstört werden. So wurden wertvolle altsteinzeitlich Funde zwischen dem Zeitlberg und dem Pentlberg also genau angrenzend zum	**Anmerkung:** Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

	Planungsgebiete berichtet (heimatkundliche Sammlung Zeitlarn S. 13), daneben am Gedersberg und Neuhof. Im näheren Umgriff findet sich auch ein Bodendenkmal D-3-6938-0011 Mittelpaläolithische Freilandstation. Gerade das geplante Bauwerk im Außenbereich mit max. 150 qm Grundfläche als auch die hunderten durch Rammungen in den Boden getriebenen Stützen (Tiefe zwischen 120-160 cm, Fabrikat derzeit unbekannt) für die Solarmodule könnten unwiederbringliche Schäden an den ggf. aufzufindenden Bodendenkmälern auslösen. sollten VOR Beginn der Bauarbeiten (wie bei jedem andren Bauvorhaben auch !) bereits Untersuchungen eingeleitet werden, um diesen "Schatz" für die Forschung und die Allgemeinheit zu bewahren.“	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.
33.2 **Bürger A** **07.03.2023** **An Gemeinde Zeitlarn**	„(…) Sehr geehrte Frau Bürgermeister Dobsch, liebe Andrea, besten Dank für die Möglichkeit die beabsichtigte Bebauung Solaranlage Zeitlberg mit Ihnen zu besprechen. Einige Themen sind jedoch noch unbeantwortet geblieben. Dazu im Einzelnen: **Generelles / Standortwahl** Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. November 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Sitzung am 12. Januar 2023 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Laut den Auskünften der Gemeinde dient die Planung "der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO ausweisen". Die zu bebauende Vorhabenfläche liegt südlich vom Zeitlberg. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FI. Nrn. 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), jeweils Gemarkung Zeitlarn. Der vom Büro Neidl + Neidl, gefertigte Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" mit Satzungstext, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12. Januar 2023 wurde in der Sitzung am 12. Januar 2023 gebilligt	**Anmerkung:**

	In der Begründung zu 6.2 wird erläutert: "Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen." Die vorliegende Bauleitplanung entspricht m.E. diesem landesplanerischen Ziel entgegen den Ausführungen leider nicht, da: Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte." Laut Gutachten: "Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnlinie gegeben." Das ist nachweislich falsch, die Bahnlinie liegt mehrere hundert Meter entfernt und grenzt in keiner Weise an das hier zu besprechende Grundstück an. **Schutzgut Mensch / Gesundheit** Laut Planer "besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Bedeutende Freizeitwege befänden sich ebenfalls nicht im Umfeld." Als weiteres hochrangiges Ziel ist die "Vermeidung von Zersiedelung" genannt, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit wäre wünschenswert, auch das ist hier nicht gegeben. Auch das vertraute heimische L a n d s c h a f t s b i l d wird empfindlich gestört. Entgegen dem "Gutachten" weisen die überplanten Flächen gerade doch eine stark landschaftsbildprägende Struktur auf, gerade die exponierte Hanglage und weithin sichtbare Exposition verhindert hier die angesprochene Zielsetzung, insbesondere der am Hang liegenden Teilflächen. Sogar der "Gutachter‟ spricht von Blickbeziehungen aufgrund der Höhenabwicklung zu den beiden nahegelegenen Ortschaften Zeitlberg und Teilen von Zeitlarn. So wäre gerade der Teil des Solarparks, der sich auf dem Höhenrücken ausbreitet und damit die grösste Störungswirkung entfaltet zu überdenken bzw. sinnvollerweis zu "verlegen"! Unbedingt widersprechen muss man auch der These, dass "Die Landwirtschaftlichen Flächen selbst .. keine direkten Wert für die Erholungsnutzung .. haben " Gerade das Gegenteil ist der Fall, jedem Zeitlarner wird klar sein, dass gerade die Naherholung ein extrem wichtiges Gut ist und sehr viele Zeitlarner und Besucher aus Umlandgemeinden gehen gerade auf diesen Höhenzügen regelmässig spazieren, machen Ihre Radlausflüge und geniessen den Weit- und Ausblick.	Die Fläche ist weder durch eine Bahnlinie noch durch eine Autobahn vorbelastet. Die Unterlagen werden angepasst. Eine landwirtschaftliche Fläche an sich weist in der Regel keine Erholungsnutzung auf. Natürlich entstehen durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies wird auch im Umweltbericht dargestellt und abgearbeitet.

	Richtig unverständlich ist dann noch folgende Aussage: "Es sind ebenso keine bedeutenden Freizeitwege im Bereich der Planung zu erkennen". Das ist glatt falsch, durch die Planung werden sogar wertvollste und seit Jahrhunderten begangene Wege (und für die Jagd und Landwirtschaft genutzte Verbindungen) unwiederbringlich zerstört. Gerade ein bei vielen Zeitlarnern sehr beliebter "Rundweg" geht mitten durch die Anlage und ist durch die Einzäunung und die Wahl des Standortes auf immer versperrt. Genau hier setzt sicher ein ganz wesentlicher Schaden für die Allgemeinheit an, der durch ein Freihalten diese Wirtschaftsweges einfach zu vermeiden wäre.	Durch die Fläche verläuft ein überwiegend landwirtschaftlich genutzter Weg, welcher am südlichen Ende schon Überwucherungen zeigt. Der überplante Weg lässt sich durch andere vorhandene Wege leicht umfahren. Der erwähnte Weg ist ein Privatweg, die öffentliche Nutzung dessen, war bisher freiwillig geduldet.
	Artenschutz Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wäre es zu prüfen, ob durch die Planung eine oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Nach § 44 BNatSchG ergeben sich für besonders und streng geschützten Arten und europäische Vogel arten Verbote der Schädigung von Lebensstätten und der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das sog Störungsverbot. Hier besonders betroffen sind die noch zahlreich vorkommende Feldlerche (kann die nächsten Wochen gern "life" gehört werden), der Feldhase (schon seltener, wird aber regelmässig genau auf diesen Fluren beobachtet), Dachs und Fuchs (kleines Wäldchen kurz oberhalb der beabsichtigten Fläche) und diverse Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter …) An seltenen und auf der "roten Liste" befindlichen Vögeln wurden die letzten Jahre mehrfach gesichtet: Feldlärche, Kuckuck, Kornweihe, Rebhuhn Wiesenweihe, Weissstorch und Grauspecht, daneben roter Milan und diverse weitere Greifvögel auf den angrenzenden Fluren. Angeblich wurde hier wurde mit Datum vom 08.10.2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese kommt zu folgenden Ergebnis: "Durch die Errichtung der FreiflächenPhotovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt. Völlig unklar bleibt allerdings, wie diese Störung vermieden oder wenigstens kompensiert werden soll. Ebenso unklar ist, ob die andren, o.g. gefährdeten Arten nicht auch erheblich gestört werden und ob des durch eine andre Anordnung Flächenwahl oder sonstige Massnahmen vermieden werden muss. Dies ist	Es wurde eine saP erstellt. Die Ergebnisse sind in die Planung eingearbeitet.

	m.E. noch zu belegen. Das Vorhaben steht in Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Baumaßnahmen lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gestört werden und eine Schädigung der lokalen Population zu erwarten ist. So die komplette Blendwirkung, die Flächenversiegelung, die fehlende Erreichbarkeit bisheriger Nahrungsaufnahmeplätze, Brutplätze/ Fortpflanzungsräume und Schutzräume, An- und Abflugwege durch die aufgestellten Solarpaneele. Somit müssten die erforderlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG beantragt werden. Dem Vorausgehen müsste aber eine äusserst gründliche Analyse der Bestände und der Auswirkungen des BV auf diese geschützten Bestände	Wird zur Kenntnis genommen.
	Baugestaltung "Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundament. " Die Grundfläche für Nebengebäude wird mit maximal 150 m² beantragt. Das erscheint ausserorderntlich viel, es ist im Plan nicht erkennbar, für was hier ein solcher Flächenbedarf benötigt wird (Bauwerk von 10 auf 15 Meter ?). Warum hier eine Farbe für eine Dacheindeckung gewählt wird, erscheint unklar, es sollte ja eine maximal ökologische Ausrichtung laut Plan erfolgen, da wäre ja ein Gründach, extensiv bepflanzt, die korrekte Wahl ("es werden gedeckte Farben für die Dacheindeckung vorgeschrieben" Unverständlich ist, wieso im Aussenbereich Werbeanlagen genehmigt werden sollen. Der Bauwerber beantragt hier "Werbeanlagen grundsätzlich zuzulassen, jedoch auf eine maximale Fläche von 3,0 m² sowie den Zufahrtsbereich beschränken". Dies wäre m.E. abzulehnen, da ohne jeden Grund noch stärker die optische Wirkung (Störung des Landschaftsbildes) des Bauvorhabens und Eingriff in geschützt Bereiche verstärkt wird. **Störung des Trinkwasserschutzgebietesl Schutzgut Trinkwasser** Die Fläche liegt in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Saliern. Betroffen ist von der Planung weitere Schutzbereich WIIIA3. So wäre bspw. das Verbot der Änderung von Drainagen für das geplante Vorhaben genau zu	Die Gebäude werden in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Es handelt sich dabei um Standard Container mit gewissen Abmessungen. Extensive Dachbegrünung ist ebenfalls als zulässig festgelegt. Es handelt sich weniger um Werbung, sondern eher um eine Hinweistafel, die den Betreiber der Anlage ausweist. Eine solche Darstellung wird meist von der Feuerwehr gefordert. Die Tafel soll auf max. 2 m² reduziert werden. Wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Fachstellen wurden gehört. Die Stellungnahmen hierzu liegen vor und weisen keine unüberwindbaren Einwendungen auf.

	beachten Im Planungsgebiet befindet sich zwar keine Oberflächengewässer, jedoch ein Quelle. Diese wird in keiner Weise erwähnt, sie befindet sich leicht unterhalb des kleinen Waldbiotops im Hang. So auch bereits die "heimatkundliche Sammlung der Gemeinde Zeitlarn" Seite 15. Da laut Planeinreicher " genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand nicht vorhanden sind", wird angeregt diese spezielle Thema vorab gesondert zu untersuchen. Hier bestehen auch erhebliche Risiken, wenn das Oberflächenwasser/ Quelle mit der elektrischen Verkabelung in Kontakt gerät. Dieses Thema wurde erkennbar nicht weiter untersucht (Kurzschluß, Brandgefahr). **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** Laut Planer seien keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmalatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler innerhalb der Fläche verzeichnet. Das mag sein, jedoch erscheint es höchst bedenklich, dies nicht genauer zu untersuchen. So wurden wertvolle altsteinzeitliche Funde zwischen dem Zeitlberg und dem Pentlberg also genau angrenzend zum Planungsgebiete berichtet (heimatkundliche Sammlung Zeitlarn S. 13), daneben am Gedersberg und Neuhof. Im näheren Umgriff findet sich auch ein Bodendenkmal 0-3-6938-0011 Mittelpaläolithische Freilandstation. Vor den massiven Eingriffen in diese potentiellen Bodendenkmäler sollte unbedingt fachkundige archäologische Befundungen erfolgen. Gerade das geplante Bauwerk mit max. 150 qm Grundfläche als auch die hunderten durch Rammungen in den Boden getriebenen Stützen (Tiefe zwischen 120-160 cm, Fabrikat derzeit unbekannt) für die Solarmodule können und werden unwiederbringliche Schäden an den ggf. aufzufindenden Bodendenkmälern auslösen. Der Hinweis, dass " jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern" kann hier nicht beruhigend sein. Jeder Pfahl dringt deutlich tiefer ein, als es die bisherige landwirtschaftliche Nutzung es je getan hat und das zu errichtende Gebäude wird sicherlich auch nicht bei -0,50 fundamentiert! Es wird darum gebeten, dass VOR Beginn der Bauarbeiten (wie bei jedem anderen Bauvorhaben auch!) Untersuchungen eingeleitet werden, um diesen "kulturellen Schatz" für die Forschung und die Allgemeinheit zu bewahren. Ich darf das Ergebnis wie folgt zusammenfassen: • Grundsätzlich wird die Erzeugung von Strom durch Solaranlagen begrüsst, auch der grundsätzliche Standort mit Ausnahme der Flächen im Hang, also Richtung Zeitlberg FL. Nr.	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben. Wird zur Kenntnis genommen.

	342, erscheinen sinnvoll. Bitte prüfen Sie eine flächenmässige Umplanung • Die Zerstörung des allgemeinen Fussweges greift schwer in die Rechte der Allgemeinheit, die Belange der Bürger ein. Der Flurweg sollte als Weg offengelassen werden (bspw. Herausnahme FI. Nr. 342 oder gesonderte Einzäunung) • Die besonderen Risiken in Bezug auf Bodendenkmäler und Wasserschutz / Schutz der Quelle wären zu analysieren; betrifft ebenso im Wesentlichen FI. Nr. 342 • Die Grösse (150 qm) und Art der Bebauung (bspw. Dach) inkl. Werbeanlagen (warum? Aussenbereich) wäre zu diskutieren • Die Belange des Artenschutzes und der Schutz der Artenvielfalt ist ein sehr bedeutendes Rechtsgut, das hier nur am Rande seitens der Planung analysiert wurde und vertiefter Analysen bedarf „	Die maximal zulässige Bebauung wird bedarfsgerecht auf 80 m² reduziert. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans/ des Bebauungsplanes. **//** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn billigt den vom Planungsbüro Neidl + Neidl angefertigten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 05.10.2023 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Persönlich beteiligt 1

5 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Zeitlarn für das "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Zeitlberg Ost", Hier: Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und d

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Zeitlarn hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Zeitlberg Ost zugestimmt. Um diese Anlage rechtmäßig zu errichten ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Zeitlarn ist der Planbereich noch nicht als Fläche zur Photovoltaiknutzung festgesetzt, eine Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist daher erforderlich.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über die Flurnummern 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), jeweils Gemarkung Zeitlarn mit einer Größe von ca. 6,4 ha.

Das neue Sondergebiet erhält die Bezeichnung „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Zeitlberg Ost“.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der Erstellung des Entwurfs ist das Architekturbüro Neidl+Neidl Partnerschaft mbB, Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg beauftragt

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand **im Zeitraum vom 08. Februar 2023 bis 10. März 2023** statt

Herr Manfred Neidl stellt dem Gemeinderat die Ergebnisse die sich wie folgt zusammenfassen lassen vor:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	bayernets GmbH	19	Amt für Digitalisierung
2	Staatliches Bauamt Regensburg	20	Autobahn GmbH des Bundes
3	Tennet TSO GmbH	21	Bayerischer Bauernverband
4	Bayernwerknetz110 kV Leitungen-Planung-Bau-Betrieb	22	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	23	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
6	Deutsche Telekom Technik	24	DB AG
7	Markt Lappersdorf	25	Gemeinde Wenzenbach
8	Bayerisches Landesamt für Umwelt	26	Gewerbeaufsichtsamt
9	AELF Regensburg-Schwandorf	27	IHK Regensburg für Opf./Kehlheim
10	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental	28	Kreisheimatpfleger
11	Bayernwerknetz GmbH Regensburg	29	Kreisjugendring Regensburg
12	Handwerkskammer Ndb.-Opf.	30	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
13	REWAG Regensburg	31	Landesjagdverband Bayern e.V.
14	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	32	Landratsamt Regensburg

15 Vodafone GmbH
16 Regionaler Planungsverband Regensburg
17 Regierung der Oberpfalz
18 Immobilien Freistaat Bayern
33 Markt Regenstauf
34 Stadt Regensburg
35 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

19	Amt für Digitalisierung	28	Kreisheimatpfleger
20	Autobahn GmbH des Bundes	29	Kreisjugendring Regensburg
21	Bayerischer Bauernverband	30	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
22	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	31	Landesjagdverband Bayern e.V.
23	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	33	Markt Regenstauf
24	DB AG	34	Stadt Regensburg
25	Gemeinde Wenzenbach	35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
26	Gewerbeaufsichtsamt		
27	IHK Regensburg für Opf./Kehlheim		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

		FNP	BBP	
1	bayernets GmbH	x		08.02.2023
2	Staatliches Bauamt Regensburg	x		08.02.2023
3	Tennet TSO GmbH	x		09.02.2023
4	Bayernwerknetz110 kV Leitungen-Planung-Bau-Betrieb	x		09.02.2023
5	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	x		15.02.2023
7	Markt Lappersdorf	x		21.02.2023
10	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental	x		06.03.2023
12	Handwerkskammer Ndb.-Opf.	x		08.03.2023
18	Immobilien Freistaat Bayern	x		16.03.2023
32.5	LRA Regensburg – SG S 44, Tiefbau, Kreisbauhof	x		20.02.2023

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

		FNP	BBP	
6	Deutsche Telekom Technik	x		15.02.2023
8	Bayerisches Landesamt für Umwelt	x		07.03.2023
9	AELF Regensburg-Schwandorf	x		04.03.2023
11	Bayernwerknetz GmbH Regensburg	x		08.03.2023
13	REWAG Regensburg	x		08.03.2023
14	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	x		10.03.2023
15	Vodafone GmbH	x		10.03.2023
16	Regionaler Planungsverband Regensburg	x		10.03.2023
17	Regierung der Oberpfalz	x		10.03.2023
32.1	LRA Regensburg – S 41 Bauleitplanung	x		11.04.2023
32.2	LRA Regensburg – S 33-2 Natur- und Umweltschutz	x		08.03.2023
32.4	LRA Regensburg -S 52 Gesundheitsamt	x		01.03.2023
32.7	LRA Regensburg – L 18 Denkmalschutz	x		09.02.2023

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

33.2	Bürger A – an Gemeinde Zeitlarn	x		06.03.2023

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
6 **Deutsche Telekom Technik** **15.02.2023**	„(…) die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die "Photovoltaikanlage" an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.“	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes
8 **Bayerisches Landesamt für Umwelt** **07.03.2023**	„(…) mit E-Mail vom 08.02.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).	**Anmerkung:**

	Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** und die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: **Geogefahren** Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102). **Rohstoffgeologie** Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich ca. 50 m westlich des Vorbehaltsgebietes Bodenschätze für Ton und Lehm t6 (südöstlich Zeitlarn). In diesem Vorbehaltsgebiet wird in ca. 400 m Entfernung aktiv Ton gewonnen. Die Abbaufront entwickelt sich in Richtung der geplanten Photovoltaikanlage. Im Vorbehaltsgebiet muss weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein, da dieses die kurz- bis mittelfristige Versorgung der Region mit Ton sicherstellt. Ein solcher Abbau kann mit Immissionen, zum Beispiel Staub verbunden sein. Daher regt die Rohstoffgeologie an eine entsprechende Formulierung in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Diese sollten mit dem Hinweis verbunden sein, dass etwaige von dem Tonabbau ausgehenden Lärm- und Staubbelastungen hinzunehmen sind. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751 , Referat 105) oder Frau Cora Winkler (Tel. 09281/1800-4603, Referat 105). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet.

	wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall. Das Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung der Oberpfalz erhält einen Abdruck dieses Schreibens."	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes
9 **AELF Regensburg-Schwandorf** **04.03.2023**	„(…) zu oben geplanten Maßnahme nehmen wir Stellung. Ziel der 2. Änderung des FNP ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den FI.Nrn. 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), jeweils Gemarkung Zeitlarn. <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 6,4 ha Fläche der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für Eingrünung mit Heckenstrukturen umgewandelt. Laut Bodenschätzung handelt es sich bei den intensiven landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen um die Bodenart Lehm mit einer Ackerzahl von 53. **Der Geltungsbereich liegt inmitten intensiver Ackerflächen.** Laut S. 7 des Vorentwurfs vom 12.01.2023 Punkt 6.2.3 Photovoltaik ist eine Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn gegeben. **Diese Punkt ist für uns nicht nachvollziehbar, da sich keine Autobahn neben den oben angegebenen Flurstücknummern in der Gemarkung Zeitlarn befindet.** Wir wären für eine Überprüfung der Voraussetzung für den geeigneten Standort für PV-Anlage dankbar. Aus unserer Sicht handelt es sich um **keinen** vorbelasteten Standort. Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen stehen unter einem hohen Konkurrenzdruck (Auszug aus dem Leitbild zum Landesentwicklungsprogramm (LEP)). Vor diesem Hintergrund sind im LEP 2020 zwei Grundsätze zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen verankert (5.4.1): - Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft ... sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.	**Anmerkung:** Die Fläche ist weder durch eine Bahnlinie noch durch eine Autobahn vorbelastet. Die Unterlagen werden angepasst.

	- **Landwirtschaftlich genutzte Gebiete** sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Regionalplan Regensburg wird ein eigenes Kapitel Land- und Forstwirtschaft geführt, welches vielfache Grundsätze zur landwirtschaftlichen Entwicklung in der Region Regensburg festlegt. So ist auch hier ausgeführt, dass in dieser Region - die Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken ist - die Lebens- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung zu sichern **- die für die Landwirtschaft geeigneten Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen sind**. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das IMS "FreiflächenPhotovoltaikanlagen" vom 19.11.2009: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1 a Abs. 2 BauGB)". Das AELF Regensburg-Schwandorf begrüßt grundsätzlich das Ziel der Gemeinde Zeitlarn, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen. Bei Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind jedoch die Belange der Landwirtschaft gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit, etc.) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. **Von Seiten unserer Fachbehörde werden daher Bedenken geäußert.** <u>Bereich Forsten:</u> Die Belange des Bereich Forsten sind nicht betroffen.“	<u>Zum Bereich Landwirtschaft:</u> Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die Grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzuversetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche. <u>Zum Bereich Forsten:</u> Wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
11 **Bayernwerk Netz Regensburg**	„(…) gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen.	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

08.03.2023	Nach unserem Kenntnisstand ist als Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange die Regensburg Netz GmbH tätig. Die Adresse lautet: Greflingerstraße 26, 93055 Regensburg Für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir allerdings keine Gewähr. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.“	Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes
13 **REWAG Regensburg** **08.03.2023**	„(…) Stellungnahme der REWAG KG für die Sparten Gas, Wasser und Telekommunikation, für die Sparte Strom im Namen und Auftrag der Regensburg Netz GmbH als Träger öffentlicher Belange … wir danken für Ihr Schreiben zur „2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Zeitlarn“, womit Sie uns als Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren der kommunalen Bauleitplanung beteiligen und nehmen wie folgt Stellung: **Sparte Erdgas und Trinkwasser** Ohne Einwände, wenn dadurch, bestehende Versorgungsleitungen, in ihrem Schutzstreifen, nicht überbaut und überpflanzt werden. Vor Baubeginn, ist eine offizielle Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort, zu beantragen. **Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Egersdörfer (0941 601-3472)** **Sparte Strom** Es bestehen keine Einwände gegen vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Zeitlarn. Die Einspeisung der Erzeugungsanlage in das öffentliche Versorgungsnetz ist abhängig vom technisch wie wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt und ist in den weiteren Planungen abzustimmen. Auf der Flurnummer 372 der Gemarkung Zeitlarn befindet sich eine 20-kVMittelspannungsfreileitung. Die notwendigen Schutzabstände hierzu sind einzuhalten. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

	aktuelle Planunterlagen einzuholen und ggfs. eine örtliche Einweisung anzufordern. **Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Pfeifer (0941 601-3405)** **Sparte Telekommunikation** Die REWAG plant eigenwirtschaftlich keine Erweiterung des bestehenden Glasfasernetzes in den Gemeinden des Landkreis Regensburg. Vor Beginn der Maßnahme sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und ggfs. eine örtliche Einweisung anzufordern. **Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Zweckerl (0941 601-3419**) Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und Fließgeschwindigkeit. Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig! Wir bitten Sie deshalb, uns weiterhin zeitnah an Ihren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.“	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes
14 **WWA Regensburg** **10.03.2023**	„(…) zu o.g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung. <u>Trinkwasserschutzgebiet:</u> Wie bereits im Umweltbericht aufgeführt, befindet sich das Plangebiet im Trinkwasserschutzgebiet "Sallern". Jedoch ist, entgegen den Angaben im Umweltbericht, neben der Schutzzone IIIA3 auch die Schutzzone IIIB betroffen. Aus diesem Grund wird sowohl auf die betreffende Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG VO Sallern) als auch auf das LfU Merkblatt 1.2/9 (insbesondere S.4 bzgl. Vorgaben für Freiflächen-PV-Anlagen in der weiteren Schutzzone) verwiesen. Der Wasserversorger REWAG AG & Co KG ist frühzeitig über das Vorhaben zu informieren. <u>Bodenschutz</u>: *Material:* Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden	**Anmerkung:** Die Schutzzone wird im Umweltbericht angepasst. Der Wasserversorger wurde beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Es ist anzuraten, zinkfreie Materialen zu verwenden, um potentiellen Zinkeintrag in den Boden und / oder Grundwasserbereich zu verhindern. Darüber hinaus lassen sich durch optimierte Materialeigenschaften die Zinkeinträge in den Boden minimieren. *Abflussbildung*: Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kantenlänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten. Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Bodendübel (/Fundamente) haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern. Gegebenenfalls können Ausnahmegenehmigungen von der WSG VO bei z.B. Trafo und Bodeneingriff erforderlich sein. Bei Beachtung der genannten Punkte besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der baulichen Umsetzung zu beachten. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
15 **Vodafone GmbH** **10.03.2023**	„(…) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.02.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	**Anmerkung:** Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

	Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH"	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.
16 **Regionaler Planungsverband Regensburg** **10.03.2023**	„(…) • Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X - Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll. Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Nach der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen. Der geplante Solarpark liegt gem. B IV 2.1.1 i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung" Regionalplan Regensburg in unmittelbarer Nähe zum Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen t 6 "südöstlich Zeitlarn". Das	**Anmerkung:** Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die Grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückzuversetzen ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche. Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt

	Vorbehaltsgebiet dient dazu, den mittel- und langfristigen Rohstoffbedarf zu decken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb soll darin gem. B IV 2.1.3 Regionalplan Regensburg den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die geplante PV-Anlage darf ein zukünftiger Rohstoffabbau im Vorbehaltsgebiet nicht eingeschränkt werden. Diesbezüglich soll den Stellungnahmen der rohstoffgeologischen Fachstellen (u.a. Bergamt Nordbayern, Referat Rohstoffgeologie im Landesamt für Umwelt) besondere Bedeutung beigemessen werden." **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.
17 **Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde** **10.03.2023**	„(…) mit E-Mail vom 08.02.2023 haben Sie der Regierung der Oberpfalz die Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung zur Stellungnahme vorgelegt. Durch das Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage südlich von Zeitlberg geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke FI.-Nr. 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), Gmkg. Zeitlarn. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 6,4 ha. **Bewertungsmaßstab**: Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm sowie die Regionalpläne legen diese Ziele sowie die Grundsätze der Raumordnung fest. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 5 "Wirtschaft", 6 "Energieversorgung" sowie des Kapitels 7 "Freiraumstruktur" des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) dar: 5.4 Land- und Forstwirtschaft 5.4. 1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. 6. 1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur	**Anmerkung:**

	(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher. 6.2 Erneuerbare Energien 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. 6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. 7. 1 Natur und Landschaft 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. **Prüfergebnis:** Das geplante Vorhaben trägt zur Verwirklichung des o.g. LEP-Grundsatzes 6.1 sowie des o.g. LEP-Ziels 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen allerdings möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Anders als in den Unterlagen unzutreffender Weise ausgeführt (bestehende Vorbelastung durch angrenzende Autobahn), sind im Planungsgebiet und dessen näherem Umfeld keine Vorbelastungen vorhanden bzw. zu erkennen. Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem o.g. Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt). Aussagen zum Vorhandensein oder zum Fehlen geeigneter vorbelasteter Standorte im Gemeindegebiet sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Begründung hat daher noch eine Auseinandersetzung mit dem o.g. LEP-Grundsatz 6.2.3 - idealerweise auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung - zu erfolgen. Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o.g. Grundsätze (ggf. auch Ziele) bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes (und ggf. weitere Fachbereiche) ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.	Es werden Aussagen zu eventuell geeigneten vorbelasteten Standorten in der Standortprüfung der Bauleitplanung ergänzt. Auch die Aussagen zur Vorbelastung des überplanten Standorts werden angepasst.

	Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht. **Fazit**: Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das Vorhaben derzeit noch nicht vollumfänglich im Einklang mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung befindet.“	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
32.1 **LRA Regensburg –** **S41 Bauleitplanung** **10.04.2023**	„(…) damit wir Ihnen möglichst schnell unsere Einwendungen/ Anregungen zukommen lassen können, haben wir uns entschieden vom bisherigen Prüfprogramm abzuweichen und mit dieser Stellungnahme keine vollständige Prüfung der Planunterlagen vorzunehmen. Wir fokussieren uns in unseren Handskizzen (Anmerkungen in rot) ausschließlich auf die Planzeichnung und Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der weiteren Bearbeitung Ihrer Bauleitplanung und sichten diese selbst auf etwaige Unstimmigkeiten oder redaktionelle Fehler. Nachfolgende Fachstellen haben zu der im Betreff genannten Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben: - L 18, Fachreferent für Denkmalschutz - S 31, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz - S 44, Tiefbau, Kreisbauhof - S 52, Gesundheitsamt Die Fachstellen L 31, Verkehrsentwicklung, S 33-1, Immissionsschutz, und S 33-2, Natur- und Landschaftsschutz, brachten keine Äußerung vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit der Planung Einverständnis besteht oder die wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Flächennutzungsplan nicht berührt werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“ Textzusatz aus Flächennutzungsplan:	**Anmerkung:** Wird zur Kenntnis genommen.

	Wie bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan ausgeführt, wird die Regelung der Folgenutzung nach Rückbau der Anlage auch bereits im Flächennutzungsplan erforderlich. Ohne entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen der Folgenutzung auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden. Wir bitten daher um Aufnahme einer geeigneten Regelung zur Folgenutzung. Zudem Eintragungen in den Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans.	Es wird zwischen Kommune und Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Die Eintragungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Diese werden weitestgehend übernommen. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
32.2 **LRA Regensburg S 33-2** **Natur- und Umweltschutz** **08.03.2023**	„(…) **Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;** 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" und Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" der Gemeinde Zeitlarn, Flurnr. 342, 369 und 371 (jeweils TF) und 371/2, 372 (TF) Gemarkung Zeitlarn; Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten hier: Ihre Schreiben vom 08.02.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Flächennutzungs- und Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung: **1. Schutzbereiche** Das Plangebiet liegt größtenteils in der Zone III a3 des Wasserschutzgebietes Sallern. Die Flurnr. 372 befindet sich in der Zone III b des Wasserschutzgebietes Sallern. In die Festsetzungen ist folgendes aufzunehmen: „Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung „Sallern" der Stadt Regensburg vom 22.01.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2013, sind zu beachten."	**Anmerkung:** Die vorgebrachten Einwände und Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet.

	Außerdem ist im Plan zu kennzeichnen, dass sich das Gebiet im Wasserschutzgebiet befindet. **Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer** I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor. 2. Da das Gelände auf dem Flurstück hängig ist, entsteht **wild abfließendes Wasser** bei Regen, dessen natürlicher Ablauf durch die Bebauung weder behindert, verstärkt oder auf andere Weise zum Nachteil der tiefer liegenden Grundstücke verändert werden darf (§ 37 Abs. 1 WHG). 3. Bei Photovoltaikanlagen fällt **Niederschlagswasser** neben dem wild abfließenden Wasser an, da der Regen auf befestigte Flächen (u.a. Solarmodule) fällt. Es muss gewährleistet sein, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin im ausreichenden Maß möglich ist. Folgender Hinweis sollte textlich in die Festsetzungen oder Hinweise aufgenommen werden: „Da im Wasserschutzgebiet die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht gilt, ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen." 4. **Auf dem Plangebiet befindet sich eine Altablagerungsverdachtsfläche.** Sollten sich im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. 5. Bei der Errichtung des Solarparks sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z. B. Verdichtung, Vernässung). Unumgängliche Verdichtungen sind durch Auflockerungen des Bodens zu beseitigen. Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren. Des Weiteren sollte der Boden zum Schutz vor Erosion bald möglichst begrünt werden. Die weiteren Ausführungen zum Bodenschutz unter Punkt 7 der textlichen Festsetzungen sind ausreichend."	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans

32.4 **LRA Regensburg S 52** **Gesundheitsamt** **01.03.2023**	„(…) ☒ Stellungnahme: Das Vorhaben kommt in der Zone WIIIA3 des Wasserschutzgebietes Sallern (REWAG) zu liegen. Es wird auf die Schutzgebietsverordnung vom 01.03.1996 (in der aktuell gültigen Fassung) hingewiesen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und des Wasserversorgers zu übermitteln."	**Anmerkung:** Wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.
Nr. **Name** **Datum**	**Einwand/Hinweis**	**Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis**
32.7 **LRA Regensburg SG L 18** **Denkmalschutz** **09.02.2023**	„(…) zu o. g. Flächennutzungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Das überplante Gebiet grenzt an das Bodendenkmal D-3-6938-0011 (Mittelpaläolithische Freilandstation), zudem befinden sich weitere Bodendenkmäler in der Umgebung. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege an den weiteren Planungen frühzeitig beteiligt wird (vgl. dazu den beiliegenden Schreiben des BLfD – Freiflächen-Photovoltaikanlagen)."	**Anmerkung:** Beide Fachstellen wurden bereits beteiligt. Stellungnahmen liegen nicht vor. **Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Datum Name	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
33.2 **Bürger A** **07.03.2023** **An Gemeinde Zeitlarn**	„(…) Sehr geehrte Frau Bürgermeister Dobsch, liebe Andrea, besten Dank für die Möglichkeit die beabsichtigte Bebauung Solaranlage Zeitlberg mit Ihnen zu besprechen. Einige Themen sind jedoch noch unbeantwortet geblieben. Dazu im Einzelnen: **Generelles / Standortwahl** Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. November 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Sitzung am 12. Januar 2023 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Laut den Auskünften der Gemeinde dient die Planung "der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO ausweisen". Die zu bebauende Vorhabenfläche liegt südlich vom Zeitlberg. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FI. Nrn. 342 (TF), 369 (TF), 371 (TF), 371/2 und 372 (TF), jeweils Gemarkung Zeitlarn. Der vom Büro Neidl + Neidl, gefertigte Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaikanlage Zeitlberg Ost" mit Satzungstext, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12. Januar 2023 wurde in der Sitzung am 12. Januar 2023 gebilligt In der Begründung zu 6.2 wird erläutert: "Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen." Die vorliegende Bauleitplanung entspricht m.E. diesem landesplanerischen Ziel entgegen den Ausführungen leider nicht, da:	**Anmerkung:** Die vorgebrachten Einwände und Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet.

	Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte." Laut Gutachten: "Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnlinie gegeben." Das ist nachweislich falsch, die Bahnlinie liegt mehrere hundert Meter entfernt und grenzt in keiner Weise an das hier zu besprechende Grundstück an. **Schutzgut Mensch / Gesundheit** Laut Planer "besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Bedeutende Freizeitwege befänden sich ebenfalls nicht im Umfeld." Als weiteres hochrangiges Ziel ist die "Vermeidung von Zersiedelung" genannt, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit wäre wünschenswert, auch das ist hier nicht gegeben. Auch das vertraute heimische L a n d s c h a f t s b i l d wird empfindlich gestört. Entgegen dem "Gutachten" weisen die überplanten Flächen gerade doch eine stark landschaftsbildprägende Struktur auf, gerade die exponierte Hanglage und weithin sichtbare Exposition verhindert hier die angesprochene Zielsetzung, insbesondere der am Hang liegenden Teilflächen. Sogar der "Gutachter‟ spricht von Blickbeziehungen aufgrund der Höhenabwicklung zu den beiden nahegelegenen Ortschaften Zeitlberg und Teilen von Zeitlarn. So wäre gerade der Teil des Solarparks, der sich auf dem Höhenrücken ausbreitet und damit die grösste Störungswirkung entfaltet zu überdenken bzw. sinnvollerweis zu "verlegen"! Unbedingt widersprechen muss man auch der These, dass "Die Landwirtschaftlichen Flächen selbst .. keine direkten Wert für die Erholungsnutzung .. haben " Gerade das Gegenteil ist der Fall, jedem Zeitlarner wird klar sein, dass gerade die Naherholung ein extrem wichtiges Gut ist und sehr viele Zeitlarner und Besucher aus Umlandgemeinden gehen gerade auf diesen Höhenzügen regelmässig spazieren, machen Ihre Radlausflüge und geniessen den Weit- und Ausblick. Richtig unverständlich ist dann noch folgende Aussage: "Es sind ebenso keine bedeutenden Freizeitwege im Bereich der Planung zu erkennen". Das ist glatt falsch, durch die Planung werden sogar wertvollste und seit Jahrhunderten begangene Wege (und für die Jagd und Landwirtschaft genutzte Verbindungen) unwiederbringlich zerstört. Gerade ein bei vielen Zeitlarnern sehr beliebter "Rundweg" geht mitten durch die Anlage und ist durch die Einzäunung und die Wahl des Standortes auf immer	

	versperrt. Genau hier setzt sicher ein ganz wesentlicher Schaden für die Allgemeinheit an, der durch ein Freihalten diese Wirtschaftsweges einfach zu vermeiden wäre. **Artenschutz** Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wäre es zu prüfen, ob durch die Planung eine oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Nach § 44 BNatSchG ergeben sich für besonders und streng geschützten Arten und europäische Vogel arten Verbote der Schädigung von Lebensstätten und der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das sog Störungsverbot. Hier besonders betroffen sind die noch zahlreich vorkommende Feldlerche (kann die nächsten Wochen gern "life" gehört werden), der Feldhase (schon seltener, wird aber regelmässig genau auf diesen Fluren beobachtet), Dachs und Fuchs (kleines Wäldchen kurz oberhalb der beabsichtigten Fläche) und diverse Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter …) An seltenen und auf der "roten Liste" befindlichen Vögeln wurden die letzten Jahre mehrfach gesichtet: Feldlärche, Kuckuck, Kornweihe, Rebhuhn Wiesenweihe, Weissstorch und Grauspecht, daneben roter Milan und diverse weitere Greifvögel auf den angrenzenden Fluren. Angeblich wurde hier wurde mit Datum vom 08.10.2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese kommt zu folgenden Ergebnis: "Durch die Errichtung der FreiflächenPhotovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt. Völlig unklar bleibt allerdings, wie diese Störung vermieden oder wenigstens kompensiert werden soll. Ebenso unklar ist, ob die andren, o.g. gefährdeten Arten nicht auch erheblich gestört werden und ob des durch eine andre Anordnung Flächenwahl oder sonstige Massnahmen vermieden werden muss. Dies ist m.E. noch zu belegen. Das Vorhaben steht in Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Baumaßnahmen lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gestört werden und eine Schädigung der lokalen Population zu erwarten ist. So die komplette Blendwirkung, die Flächenversiegelung, die fehlende Erreichbarkeit bisheriger Nahrungsaufnahmeplätze, Brutplätze/	

	Fortpflanzungsräume und Schutzräume, An- und Abflugwege durch die aufgestellten Solarpaneele. Somit müssten die erforderlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG beantragt werden. Dem Vorausgehen müsste aber eine äusserst gründliche Analyse der Bestände und der Auswirkungen des BV auf diese geschützten Bestände **Baugestaltung** "Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundament. " Die Grundfläche für Nebengebäude wird mit maximal 150 m² beantragt. Das erscheint ausserorderntlich viel, es ist im Plan nicht erkennbar, für was hier ein solcher Flächenbedarf benötigt wird (Bauwerk von 10 auf 15 Meter ?). Warum hier eine Farbe für eine Dacheindeckung gewählt wird, erscheint unklar, es sollte ja eine maximal ökologische Ausrichtung laut Plan erfolgen, da wäre ja ein Gründach, extensiv bepflanzt, die korrekte Wahl ("es werden gedeckte Farben für die Dacheindeckung vorgeschrieben" Unverständlich ist, wieso im Aussenbereich Werbeanlagen genehmigt werden sollen. Der Bauwerber beantragt hier "Werbeanlagen grundsätzlich zuzulassen, jedoch auf eine maximale Fläche von 3,0 m² sowie den Zufahrtsbereich beschränken". Dies wäre m.E. abzulehnen, da ohne jeden Grund noch stärker die optische Wirkung (Störung des Landschaftsbildes) des Bauvorhabens und Eingriff in geschützt Bereiche verstärkt wird. **Störung des Trinkwasserschutzgebietesl Schutzgut Trinkwasser** Die Fläche liegt in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Saliern. Betroffen ist von der Planung weitere Schutzbereich WIIIA3. So wäre bspw. das Verbot der Änderung von Drainagen für das geplante Vorhaben genau zu beachten Im Planungsgebiet befindet sich zwar keine Oberflächengewässer, jedoch ein Quelle. Diese wird in keiner Weise erwähnt, sie befindet sich leicht unterhalb des kleinen Waldbiotops im Hang. So auch bereits die "heimatkundliche Sammlung der Gemeinde Zeitlarn" Seite 15. Da laut Planeinreicher " genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand nicht vorhanden sind", wird angeregt diese spezielle Thema vorab gesondert zu untersuchen.	

	Hier bestehen auch erhebliche Risiken, wenn das Oberflächenwasser/ Quelle mit der elektrischen Verkabelung in Kontakt gerät. Dieses Thema wurde erkennbar nicht weiter untersucht (Kurzschluß, Brandgefahr). **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** Laut Planer seien keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmalatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler innerhalb der Fläche verzeichnet. Das mag sein, jedoch erscheint es höchst bedenklich, dies nicht genauer zu untersuchen. So wurden wertvolle altsteinzeitliche Funde zwischen dem Zeitlberg und dem Pentlberg also genau angrenzend zum Planungsgebiete berichtet (heimatkundliche Sammlung Zeitlarn S. 13), daneben am Gedersberg und Neuhof. Im näheren Umgriff findet sich auch ein Bodendenkmal 0-3-6938-0011 Mittelpaläolithische Freilandstation. Vor den massiven Eingriffen in diese potentiellen Bodendenkmäler sollte unbedingt fachkundige archäologische Befundungen erfolgen. Gerade das geplante Bauwerk mit max. 150 qm Grundfläche als auch die hunderten durch Rammungen in den Boden getriebenen Stützen (Tiefe zwischen 120-160 cm, Fabrikat derzeit unbekannt) für die Solarmodule können und werden unwiederbringliche Schäden an den ggf. aufzufindenden Bodendenkmälern auslösen. Der Hinweis, dass " jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern" kann hier nicht beruhigend sein. Jeder Pfahl dringt deutlich tiefer ein, als es die bisherige landwirtschaftliche Nutzung es je getan hat und das zu errichtende Gebäude wird sicherlich auch nicht bei -0,50 fundamentiert! Es wird darum gebeten, dass VOR Beginn der Bauarbeiten (wie bei jedem anderen Bauvorhaben auch!) Untersuchungen eingeleitet werden, um diesen "kulturellen Schatz" für die Forschung und die Allgemeinheit zu bewahren. Ich darf das Ergebnis wie folgt zusammenfassen: • Grundsätzlich wird die Erzeugung von Strom durch Solaranlagen begrüsst, auch der grundsätzlich Standort mit Ausnahme der Flächen im Hang, also Richtung Zeitlberg FL. Nr. 342, erscheinen sinnvoll. Bitte prüfen Sie eine flächenmässige Umplanung • Die Zerstörung des allgemeinen Fussweges greift schwer in die Rechte der Allgemeinheit, die Belange der Bürger ein. Der Flurweg sollte als Weg offengelassen werden (bspw. Herausnahme FI. Nr. 342 oder gesonderte Einzäunung) • Die besonderen Risiken in Bezug auf Bodendenkmäler und Wasserschutz / Schutz der Quelle wären zu analysieren; betrifft ebenso im Wesentlichen FI. Nr. 342	

	• Die Grösse (150 qm) und Art der Bebauung (bspw. Dach) inkl. Werbeanlagen (warum? Aussenbereich) wäre zu diskutieren • Die Belange des Artenschutzes und der Schutz der Artenvielfalt ist ein sehr bedeutendes Rechtsgut, das hier nur am Rande seitens der Planung analysiert wurde und vertiefter Analysen bedarf „	**Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan:** Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Zeitlarn

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro Neidl+Neidl angefertigten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Zeitlberg Ost“ in der Fassung vom 05.10.2023 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1 Persönlich beteiligt 1

6 Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden: Regenstauf; B-Plan „GE Regenstauf-Süd-Brennthal“ mit teilweiser Änderung des B-Plans „IG Regenstauf Süd, Teil II, Am Lauber Weg“ und des B-Plans „IG Regenstauf-Süd Teil I"; Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden: Markt Regenstauf; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Regenstauf-Süd-Brennthal“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Regenstauf Süd, Teil II, Am Lauber Weg“ und des Bebauungsplanes „Industriegebiet Regenstauf-Süd Teil I" u, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat Regenstauf hat die Aufstellung folgenden Bauleitplanverfahrens beschlossen:

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Gewerbegebiet Regenstauf-Süd-Brennthal“
mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes
„Industriegebiet Regenstauf Süd, Teil II, Am Lauber Weg“
und des Bebauungsplanes „Industriegebiet Regenstauf-Süd Teil I" u.

Der Entwurf in der Fassung vom 8. August 2023 wurde am 8. August 2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

8. September 2023 bis 13. Oktober 2023 beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB findet parallel statt.

Die Gemeinde Zeitlarn wird gemäß § 2 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde beteiligt.

Der Entwurf wird von folgendem Ingenieurbüro gefertigt:

Bernhard Bartsch, Bergstraße 25, 93161 Sinzing.

Laut Beschluss des Gemeinderats Zeitlarn vom 10. Juni 2021 wurden in der frühzeitigen Beteiligung folgende Einwände erhoben:

1. *Der Gemeinderat Zeitlarn hat zum Bauleitplanverfahrens des Marktes Regenstauf bezüglich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Regenstauf-Süd-Brennthal" mit teilweiser Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet Regenstauf Süd, Teil II, Am Lauber Weg" mit gleichzeitiger 11. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Hinweise und Bedenken:*

   - *Redaktioneller Fehler in den „Textlichen Festsetzungen“, Seite 14:*
     Hier wurde bei der Lagebeschreibung der „Ausgleichsflächen A1 und A2“ versehentlich die „Gemarkung Karlstein“ der „Gemeinde Zeitlarn“ zugewiesen (grauer Kasten über dem Luftbild).
     Anm. d. Verwaltung: Wurde korrigiert!

   - *Es wird die Zurückverlegung der Straßenführung zum Planungsstand vom 03.07.2020 innerhalb des Gewerbegebiets gefordert. Gründe für die jetzigen Planungen sind nicht ersichtlich. Die ursprüngliche Form ist sowohl für den Markt als auch die Marktgemeinde günstiger.*
     Anm. d. Verwaltung: Wurde korrigiert!

   - *Es wird die Eingrünung des Baugebietes westlich der Staatsstraße nach Süden und Westen hin angeregt, damit sich das Gewerbegebiet in die Landschaft einfügt.*

     Anm. d. Verwaltung: Wurde festgesetzt!

   - *Die Verwaltung wird beauftragt eine mögliche Erschließung der Flächen im Gemeindegebiet westseitig der Staatsstraße mit dem Markt Regenstauf abzuklären.*

     Anm. d. Verwaltung: Wurde einbezogent!

Beschluss:

Die Gemeinde Zeitlarn hat keine Einwendungen zum obengenannten Bauleitplanverfahren des Marktes Regenstauf und beauftragt die Verwaltung mit der Abgabe einer entsprechenden fristgerechten Stellungnahme.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 9 Nein 11

Die Gemeinde Zeitlarn hat keine Einwendungen zum obengenannten Bauleitplanverfahren des Marktes Regenstauf und beauftragt die Verwaltung mit der Abgabe einer entsprechenden fristgerechten Stellungnahme und bittet den Markt Regenstauf um privatvertragliche Fixierung der Eingrünung zur Gemeindegrenze Zeitlarn hin.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 6

7 Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden: Markt Regenstauf; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Am Strassenacker", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden: Markt Regenstauf; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Am Strassenacker", Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat Regenstauf hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2023 die Aufstellung folgenden Bauleitplanverfahrens beschlossen:

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
"Gewerbegebiet Am Strassenacker".

Der Entwurf in der Fassung vom 8. August 2023 wurde am 8. August 2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

8. September 2023 bis 13. Oktober 2023 beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB findet parallel statt.

Die Gemeinde Zeitlarn wird gemäß § 2 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde beteiligt.

Der Entwurf wird von folgendem Ingenieurbüro gefertigt:

Bernhard Bartsch, Bergstraße 25, 93161 Sinzing.

Laut Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses Zeitlarn vom 16. März 2023 wurden in der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die Gemeinde Zeitlarn hat keine Einwendungen zum obengenannten Bauleitplanverfahren des Marktes Regenstauf und beauftragt die Verwaltung mit der Abgabe einer entsprechenden fristgerechten Stellungnahme.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 2

8 Widmung von Straßen und Wegen

Sachverhalt:

Das Baugebiet „Mitterfeld III“ wurde ausgewiesen und der Gemeinderat hat die Straßennamen bereits festgelegt. Abschließend müssen die neuen Straßen und Wege noch gewidmet werden. Es handelt sich dabei um:

- Mühlwegbreite
- Neumarkter Weg
- Amberger Straße
- Kurpfälzer Straße
- Mitterfeldweg
- Aussiger Straße
- Fußweg 1
- Fußweg 2
- Fußweg 3

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straßen und Wege entsprechend der Unterpunkte 8.1 bis 8.9 zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmungen bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.1 WIDMUNG; Neue Straße: "Mühlwegbreite", Fl.Nr. 588/64, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Neue Straße

Bezeichnung der Straße	**Mühlwegbreite**
Anfangspunkt	**km 0,000** *Abzweigung aus „Aussiger Straße“ in Richtung Norden zwischen südöstlicher Grundstücksecke der*

		Fl.Nr. 588/46 (Mühlwegbreite 1) und südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/30 (Mühlwegbreite 2), jeweils Gemarkung Zeitlarn
Endpunkt	**km 0,427**	*Einmündung in „Aussiger Straße“ aus Richtung Norden zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 588/33 (Aussiger Straße 55) und südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/18 (Mühlwegbreite 33), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Gesamtlänge	**0,427 Kilometer**	
Betroffene Fl.Nr., Ortsteil	**Fl.Nr. 588/64, Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“	
Straßenklasse, Baulastträger	Ortsstraße, Gemeinde Zeitlarn	
Widmungsbeschränkungen	keine	
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"	

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Ortsstraße**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Mühlwegbreite“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Mühlwegbreite“** als **Ortsstraße** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.2 WIDMUNG; Neue Straße: „Neumarkter Weg“, Fl.Nr. 588/65, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Neue Straße

Bezeichnung der Straße	**Neumarkter Weg**	
Anfangspunkt	**km 0,000**	*Abzweigung aus „Mühlwegbreite“ in Richtung Osten zwischen südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 586/2 (Mühlwegbreite 10) und nordwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/22 (Neumarkter Weg 2), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,145**	*Einmündung in „Mühlwegbreite“ aus Richtung Westen zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 587/4 (Mühlwegbreite 24) und nordöstlicher*

	Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/34 (Neumarkter Weg 14), jeweils Gemarkung Zeitlarn
Gesamtlänge	**0,145 Kilometer**
Betroffene Fl.Nr., Ortsteil	**Fl.Nr. 588/65, Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“
Straßenklasse, Baulastträger	Ortsstraße, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	keine
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Ortsstraße**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Neumarkter Weg“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Neumarkter Weg“** als **Ortsstraße** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.3 Widmung; Neue Straße: „Amberger Straße“, Fl.Nr. 588/63, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Neue Straße

Bezeichnung der Straße	**Amberger Straße**
Anfangspunkt	**km 0,000** *Abzweigung aus „Kurpfälzer Straße“ in Richtung Nordosten zwischen südöstlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 582/0 (Amberger Straße 1) und südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 584/0 (Amberger Straße 2), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,351** *Einmündung in „Aussiger Straße“ aus Richtung Norden zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 588/56 (Amberger Straße 24) und südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/45 (Amberger Straße 33), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Weitere Teilstrecken	**km 0,023, Fl.Nr. 588/63 (TF);**

	STICH zur Kurpfälzer Straße zwischen Fl.Nr. 588/48 (nördliche Grundstücksseite) und 584/7 (südiche Grundstücksseite, östliche Hälfte), jeweils Gemarkung Zeitlarn
	km 0,024, Fl.Nr. 588/63 (TF); *STICH Richtung Norden zur Erschließung der Fl.Nrn. 582/5 und 582/6, jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Gesamtlänge	**0,398 Kilometer**
Betroffene Fl.Nr., Ortsteil	**Fl.Nr. 588/63, Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“
Straßenklasse, Baulastträger	Ortsstraße, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	keine
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Ortsstraße**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Amberger Straße“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Amberger Straße“** als **Ortsstraße** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.4 Widmung; Neue Straße: „Kurpfälzer Straße“, Fl.Nr. 588/62, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Neue Straße

Bezeichnung der Straße	**Kurpfälzer Straße**	
Anfangspunkt	**km 0,000**	*Abzweigung aus „Kreisel“ in Richtung Osten zwischen südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 582/0 (Amberger Straße 1) und nordwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 123/61 (Gemeindegrund bei Bushaltestelle), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,190**	*Einmündung in „Aussiger Straße“ aus Richtung Norden zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 588/0 (Kurpfälzer Straße 2 und 4) und*

	südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/53 (Aussiger Straße 45), jeweils Gemarkung Zeitlarn
Weitere Teilstrecken	**km 0,021, Fl.Nr. 588/62 (TF);** *STICH zur Amberger Straße zwischen Fl.Nr. 588/47 (nördliche Grundstücksseite) und 584/7 (südliche Grundstücksseite, westliches Drittel), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Gesamtlänge	**0,211 Kilometer**
Betroffene Fl.Nr., Ortsteil	**Fl.Nr. 588/62, Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“
Straßenklasse, Baulastträger	Ortsstraße, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	keine
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Ortsstraße**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Kurpfälzer Straße“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Kurpfälzer Straße“** als **Ortsstraße** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.5 Widmung; Neue Straße: „Mitterfeldweg“, Fl.Nr. 585/13, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Neue Straße

Bezeichnung der Straße	**Mitterfeldweg**	
Anfangspunkt	**km 0,000**	*Abzweigung aus „Amberger Straße“ in Richtung Osten zwischen südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 585/0 (Amberger Straße 25) und nordwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/36 (Mitterfeldweg 1), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,043**	*Einmündung in „Mühlwegbreite“ aus Richtung Westen zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 585/1 (Mühlwegbreite 9) und nordöstlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/37 (Mitterfeldweg 3), jeweils Gemarkung Zeitlarn*

Gesamtlänge	**0,043 Kilometer**
Betroffene Fl.Nr., Ortsteil	**Fl.Nr. 585/13, Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“
Straßenklasse, Baulastträger	Ortsstraße, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	keine
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Ortsstraße**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Mitterfeldweg“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Mitterfeldweg“** als **Ortsstraße** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.6 Widmung; Verlängerung: „Aussiger Straße“, Fl.Nr. 588/60, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Verlängerung

Bezeichnung der Straße	**Aussiger Straße**	
Anfangspunkt	**km 0,000**	*Abzweigung aus „Aussiger Straße (bisher Wendehammer)“ in Richtung Norden zwischen östlicher Grundstücksseite der Fl.Nr. 600/6 (Aussiger Straße 43) und westlicher Grundstücksseite (nördliches Drittel) der Fl.Nr. 600/8 (Spielplatz, Anschluss an nördliche Grenze des Wendehammers), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,368**	*Bis zum „östlichen Ende Baugebiet "Mitterfeld III"“ aus Richtung Westen zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 795/2 (Raingrube (Entwässerungsgraben)) und nordöstlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/61 (Fußweg 3 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zum Feldweg zur Sudetenstraße)), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Gesamtlänge	**0,368 Kilometer**	
Betroffene Fl.Nr., Ortsteil	**Fl.Nr. 588/60, Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“	

Straßenklasse, Baulastträger	Ortsstraße, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	keine
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Ortsstraße**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Aussiger Straße“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Aussiger Straße“** als **Ortsstraße** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.7 Widmung; Ungewidmeter Bestand und neuer Weg: „Fußweg 1 "Mitterfeld III", (entlang des Spielplatzes "Mitterfeld II"; aus "Mitterfeld III" zur Aussiger und Troppauer Straße)“, Fl.Nrn. 588/4 und 600/122, jeweils Gemarkung Zeitlarn, „Mitterfeld III"

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Ungewidmeter Bestand und neuer Weg

Bezeichnung der Straße	**Fußweg 1 "Mitterfeld III"** **(entlang des Spielplatzes "Mitterfeld II"; aus "Mitterfeld III" zur Aussiger und Troppauer Straße)**
Anfangspunkt	**km 0,000** *Abzweigung aus „Aussiger Straße (Verlängerung im Baugebiet "Mitterfeld III")“ in Richtung Süden zwischen nordöstlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/3 (Aussiger Straße 18) und nordwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/5 (Aussiger Straße 20), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,058** *Einmündung in „zweiten Teilabschnitt des Weges“ aus Richtung Norden zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 600/8 (Spielplatz) und südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 600/22 (Troppauer Straße 23), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Weitere Teilstrecken	**km 0,057, Fl.Nr. 600/122 (TF);** *zweiter Teil des „umgedreht-T-förmigen“ Straßenzugs, Querstück zwischen ehemailgem Wendehammer Aussiger Straße und Troppauer Straße*

Gesamtlänge	**0,115 Kilometer**
Betroffene Fl.Nrn., Ortsteil	**Fl.Nrn. 588/4 und 600/122, jeweils Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“
Straßenklasse, Baulastträger	Beschränkt-Öffentlicher Weg, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	Fußweg
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Beschränkt-Öffentlicher Weg**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Fußweg 1 "Mitterfeld III"“ ausschlaggebend: Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Fußweg 1 "Mitterfeld III" (entlang des Spielplatzes "Mitterfeld II"; aus "Mitterfeld III" zur Aussiger und Troppauer Straße)“** als **Beschränkt-Öffentlichen Weg** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.8 Widmung; Ungewidmeter Bestand und neuer Weg: „Fußweg 2 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zur Iglauer Straße)“, Fl.Nrn. 588/13 und 600/116, jeweils Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Ungewidmeter Bestand und neuer Weg

Bezeichnung der Straße	**Fußweg 2 "Mitterfeld III"** **(aus "Mitterfeld III" zur Iglauer Straße)**
Anfangspunkt	**km 0,000** *Abzweigung aus „Aussiger Straße (Verlängerung im Baugebiet "Mitterfeld III")“ in Richtung Süden zwischen nordöstlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/12 (Aussiger Straße 34) und nordwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/14 (Aussiger Straße 36), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,055** *Einmündung in „Iglauer Straße“ aus Richtung Nordosten zwischen südöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 600/52 (Iglauer Straße 23) und südwestlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 600/53 (Iglauer Straße 25), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Gesamtlänge	**0,055 Kilometer**

Betroffene Fl.Nrn., Ortsteil	**Fl.Nrn. 588/13 und 600/116, jeweils Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“
Straßenklasse, Baulastträger	Beschränkt-Öffentlicher Weg, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	Fußweg
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Beschränkt-Öffentlicher Weg**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Fußweg 2 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zur Iglauer Straße)“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Fußweg 2 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zur Iglauer Straße)“** als **Beschränkt-Öffentlichen Weg** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

8.9 Widmung; Ungewidmeter Bestand und neuer Weg: „Fußweg 3 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zum Feldweg zur Sudetenstraße)“, Fl.Nr. 588/61, Gemarkung Zeitlarn, Baugebiet „Mitterfeld III“

Sachverhalt:

Widmung
Anlass: Ungewidmeter Bestand und neuer Weg

Bezeichnung der Straße	**Fußweg 3 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zum Feldweg zur Sudetenstraße)**	
Anfangspunkt	**km 0,000**	*Abzweigung aus „Aussiger Straße (Verlängerung im Baugebiet "Mitterfeld III")“ in Richtung Süden zwischen nordöstlicher Grundstücksecke der Fl.Nr. 588/17 (Aussiger Straße 42) und westlicher Grundstücksseite der Fl.Nr. 588/1 (Feld, Begrenzung des Baugebiets "Mitterfeld III" im Osten), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Endpunkt	**km 0,022**	*Einmündung in „Feldweg, östlich angrenzend an Baugebiet "Mitterfeld II"“ aus Richtung Norden zwischen nordöstlicher Grundstücksecke der FL.Nr. 600/129 (Feldweg, östlich angrenzend an Baugebiet "Mitterfeld II") und nordwestlicher Grundstücksseite der Fl.Nr. 600/129 (ca. Mitte des Grenzverlaufs), jeweils Gemarkung Zeitlarn*
Gesamtlänge	**0,022 Kilometer**	

Betroffene Fl.Nr., Ortsteil	**Fl.Nr. 588/61, Gemarkung Zeitlarn**, „Mitterfeld III“
Straßenklasse, Baulastträger	Beschränkt-Öffentlicher Weg, Gemeinde Zeitlarn
Widmungsbeschränkungen	Fußweg
Begründung	Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III"

Nachdem die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche von der Gemeinde Zeitlarn als zuständige Straßenbaubehörde

die **Widmung** als **Beschränkt-Öffentlicher Weg**

zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Folgender Sachverhalt war für die Widmung der Straße „Fußweg 3 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zum Feldweg zur Sudetenstraße)“ ausschlaggebend:
Umsetzung Bebauungsplan "Mitterfeld III".

Beschluss:

Der Gemeinderat Zeitlarn beschließt, die Straße **„Fußweg 3 "Mitterfeld III" (aus "Mitterfeld III" zum Feldweg zur Sudetenstraße)“** als **Beschränkt-Öffentlichen Weg** zu widmen und beauftragt die Verzeichnisführerin der Verwaltung, die Widmung bekannt zu machen und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden Eintragungsverfügung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

9 Johanniter-Unfall-Hilfe Kinderbetreuungseinrichtungen - Defizitabrechnungen 2022

Mitteilung:

Die Johanniter haben am 27. Juli 2023 die Defizitabrechnungen für das Betreuungsjahr 2022 vorgelegt:

Die Gemeinde Zeitlarn ist vertraglich zu einer Defizitübernahme von 80 % verpflichtet.
Die Kinderkrippe wird zu 100 % von den Johannitern getragen.

Für den **Johanniter-Waldkindergarten-Regendorf** ergibt sich ein Defizit von 50.202,10 €.
Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgaben	Einnahmen	Defizit 2022	**80 % Gemeinde**	Abschlag auf Defizit	Rest-Defizit
130.433,70 €	80.231,60 €	50.202,10 €	**40.161,68 €**	20.000,00 €	20.161,68 €

Der **Johanniter-Kindergarten Zeitlarn** hat einen Überschuss mit 8.034,55 € das Guthaben verbleibt in der Einrichtung und wird auf das Jahr 2023 angerechnet.

Ausgaben	Einnahmen	Überschuss 2022	**80 % Gemeinde**	Abschlag auf Defizit	Übertrag auf 2023
370.180,92 €	378.215,47 €	8.034,55 €	**0,00 €**		+8.034,55 €

Der **Johanniter-Kinderhort** schließt das Jahr 2022 mit einem Defizit von 46.630,49 € ab.
Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgaben	Einnahmen	Defizit 2022	**80 % Gemeinde**	Abschlag auf Defizit	Rest-Defizit
359.348,85 €	312.718,36 €	46.630,49 €	**37.304,39 €**	30.000,00 €	7.304,39 €

Die **Mittagsbetreuung Grundschule Zeitlarn** beendet das Jahr 2022 mit einem Defizit von 10.970,77 €

Ausgaben	Einnahmen	Defizit 2022	**80 % Gemeinde**	Abschlag auf Defizit	Rest-Defizit
41.806,27 €	28.092,81 €	13.713,46 €	**10.970,77 €**	0,00 €	10.970,77 €

Die Defizitbeträge wurden bereits vollständig bezahlt.

Zur Kenntnis genommen

10 Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf - Trockenbauarbeiten

Mitteilung:

Die Leistungen für die Trockenbauarbeiten nach DIN 18 340 zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Regendorf“ wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabeunterlagen wurden von 6 Firmen angefordert.

Zur Submission am 17.08.2023 um 14:05 Uhr lagen 3 Angebote vor.

Die eingereichten Angebote wurden vom Büro Stürzl Planung und Projektmanagement sachlich und fachlich geprüft und gewertet.

Die Gesamtangebotssumme für die Trockenbauarbeiten der Obermeyer + Schmitz Ausbaustoffe GmbH beläuft sich auf 91.207,34 € brutto.

Die Kostenschätzung für das Gewerk Trockenbauarbeiten beläuft sich auf 108.244 € brutto.

Die Leistungen wurden am 29.08.2023 an die Obermeyer + Schmitz Ausbaustoffe GmbH, 93155 Hemau, vergeben.

Zur Kenntnis genommen

11 Informationen und Anfragen

Informationen:

- Abklärung Trampelpfad zur Bahnunterführung bei Mühlhof
- 480 Bürger zwischen 65. und 70. Lebensjahr
- Aktueller Sachstand HWS Regendorf
- Aktueller Sachstand Stück zum Glück
- Sachbeschädigung Spielplatz Aussiger Straße
- Neue Geschwindigkeitsmessstellen
- Asyl/Familiennachzug in der Gemeinde

- Straßensanierungen Alte Hauptstraße, Zum Weinberg, etc.
- Antrag auf Baumpflanzung PWG und Kräutertröge FW
  OGV-Strolche Laub kümmern sich um gemeindliches Flurstück beim Anwesen Geser
    - Echsen Paradies
    - 5 Bäume im November
    - Pflanzring mit Kräuter
    - Blumenzwiebel
    - Sitzbank
    - Insektenhotel
- Aussprache zur Umsetzung der gemeindlichen Plakatierverordnung

Anfragen:

- GR Dongus erkundigte sich zum wiederholten mal nach einer Genehmigung für den Lagerplatz beim Friedhof Gedersberg
  Bisher konnte keine Genehmigung des Lagerplatzes festgestellt werden. Deshalb wurde auch die verpachtete Fläche gekündigt.
- GR Beer erinnerte an das 1€-Ticket für Fahrten innerhalb der Gemeinde
- GR Schlegel sprach die terminliche Kollision zwischen dem Kinderbasar und der Briefwahlauszählung am 8.10.2023 an.
  Die Vorsitzende stellte das Parken für die Wahlhelfer im gemeindlichen Bauhof zur Verfügung.
- GR Dongus sieht den Ausfall der September Gemeinderatssitzung kritisch, da dafür in der Folgesitzung umso mehr Themen zu bearbeiten sind.
  Bürgermeisterin Dobsch teilte die Ansicht nicht, da ansonsten die Teilnehmerquote in der Sitzung meistens geringer ist.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Andrea Dobsch um 21:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andrea Dobsch	Jürgen Schmid
Erste Bürgermeisterin	Schriftführung